



Kommunale Handlungsempfehlungen

zur Umsetzung der
UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Beeinträchtigungen

im Landkreis Oldenburg

Eine Gemeinschaftsarbeit von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen aus unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbereichen des Landkreises Oldenburg.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg (Stand: 21.10.2014)
Amt für Arbeit und Soziale Sicherung

Kommunale Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg

Beschluss des Kreistages vom 21.10.2014

I. Vorwort

Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich mit Ihren Zielen „Inklusion und Partizipation“ an alle Bereiche der Gesellschaft. Die Umsetzung macht einen dauerhaften Umdenkungsprozess auf allen gesellschaftlichen, administrativen und politischen Ebenen erforderlich. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung im Jahre 2011 einen „Nationalen Aktionsplan“ beschlossen. Dieser ist abrufbar im Internet unter:

www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html

Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es für das Gebiet des Landkreises Oldenburg bisher nicht.

Seit dem Jahre 2011 organisiert die Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg einen „Runden-Tisch-Inklusion“, in dem sich Betroffene und Beteiligte (Angehörige, Betreuer/innen, Leistungsanbieter, Fachpersonal, Kreisbehindertenrat) regelmäßig zu Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg austauschen.

Am 22.11.2012 diskutierten im Kreishaus Vertreterinnen und Vertreter aus Behindertenbeiräten, Selbsthilfegruppen, Förderschulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kommunalpolitik und Kreisverwaltung im Rahmen des „Runden-Tisches-Inklusion“ über konkrete Umsetzungsmöglichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg. Es wurde festgestellt, dass nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 viele Menschen noch immer keine bzw. mangelnde Kenntnisse über Inhalt und Bedeutung der Konvention haben. Die Diskutanten des Runden-Tisches-Inklusion waren sich darüber einig, dass eine strukturierte Herangehensweise zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg erforderlich sei. Ein kommunaler Aktionsplan könne für die nächsten Jahre Erfolge und Verbindlichkeiten schaffen.

Wie könnten mögliche Inhalte eines solchen Planes aussehen? In einem Aktionsplan könnte zunächst festgehalten werden, welche Maßnahmen zur verstärkten Bewusstseinsbildung für die Lebenssituation behinderter Menschen einzuleiten sind. Weitere wichtige Themen könnten sein: Vorstellungen über einen inklusiven Bildungsbereich in Krippen, Kindertagesstätten und Schulen, der Ausbau des barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs gerade im ländlichen Raum, der Abbau von Barrieren in öffentlichen Gebäuden, die Situation behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt, fehlender barrierefreier Wohnraum, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung behinderter Menschen, Beschreibung und Zuordnung der konkreten Aufgaben zu den Akteuren in den Bereichen Kommunalpolitik, Verwaltung, Bildung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt, Wohnungswirtschaft und Bauherren, Dienstleistung, Tourismus, Sportvereine usw. .

Der Runde-Tisch-Inklusion geht davon aus, dass die erfolgreiche Umsetzung eines Aktionsplan nur dann gewährleistet ist, wenn die Rechte und Pflichten, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, anerkannt und in den Alltag wie selbstverständlich einfließen. Die Umsetzung der Konvention darf keine Ängste auslösen, sondern soll im Gegenteil dazu führen, dass alle Bürgerinnen und Bürger auf Dauer hiervon profitieren können.

Der Runde-Tisch-Inklusion hat die konkrete Erwartung, dass der Kreistag und die Kreisverwaltung jetzt die Weichen für die Erarbeitung eines kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg stellen, und bietet seine konstruktive Mitarbeit an.

Der Kreisausschuss hat im Januar 2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit bzw. mit Beteiligung von Betroffenen, dem Kreisbehindertenrat, dem „Runden-Tisch-Inklusion“ sowie anderen Akteuren einen Entwurf für einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg zu erstellen und dem Kreistag zur Beschlussfassung bis zum 31.12.2013 vorzulegen.“

Die Kreisbehindertenbeauftragte hat daraufhin im Rahmen des Runden-Tisches-Inklusion zur Arbeitsgruppen eingeladen, die sich mit verschiedenen Schwerpunktthemen beschäftigt haben.

II. Was die kommunalen Handlungsempfehlungen bewirken sollen

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat den vorliegenden Entwurf kommunaler Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 beschlossen. Der Prozess hin zu der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen kann nicht vom Landkreis Oldenburg allein, sondern nur gemeinsam mit allen Bürgern/innen und allen Beteiligten im Landkreis Oldenburg zum Erfolg geführt werden.

Der Landkreis Oldenburg appelliert daher an die kreisangehörigen Kommunen, an die Kirchen und Glaubensgemeinschaften, an die Wohlfahrtsverbände, an die Unternehmerverbände, an die Gewerkschaften, an die Medien, an die Parteien, an die Sportvereine, an die Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und nicht zuletzt an alle Bürger/innen mit oder ohne Behinderung, sich an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aktiv zu beteiligen. Ziel jeglicher Aktivitäten zur Umsetzung Handlungsempfehlungen soll die zeitnahe und deutliche Verbesserung der Lebenssituation aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oldenburg sein.

III. Schwerpunktthemen

Die Handlungsempfehlungen beschreiben mögliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg umzusetzen. Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Schwerpunktthemen. Der Runde-Tisch-Inklusion hat sich die nachfolgenden Schwerpunktthemen gewählt, die bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von besonderer Bedeutung sind:

1. Bildung
2. Arbeit
3. Wohnen
4. Freizeit
5. Barrierefreiheit

IV. Der Weg zur Umsetzung der Inhalte der kommunalen Handlungsempfehlungen

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg sowie die Kreisverwaltung verpflichten sich, den Inhalt und die Ziele der kommunalen Handlungsempfehlungen ab sofort zum dauerhaften Gegenstand der Gremienarbeit und des Verwaltungshandelns im Sinne einer Arbeitsgrundlage für den Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg auf allen gesellschaftlichen, administrativen und politischen Ebenen zu machen. Durch eine permanente Öffentlichkeitsarbeit werden Inhalt und Ziel der Handlungsempfehlungen auf alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens im Landkreis Oldenburg getragen.

Die Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg wird dem Kreistag regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichten.

Als besonderen Anreiz zur Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention lobt der Landkreis Oldenburg ab dem Jahre 2015 einen jährlichen Inklusionspreis aus, der an Einzelpersonen, Gruppen und/oder Institutionen vergeben werden kann. Der Inklusionspreis ist nicht dotiert. Er soll aber in angemessener und den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention förderlichen Art und Weise öffentlich verliehen werden. Näheres hierzu regelt der Kreistag gesondert.

V. Maßnahmenkataloge

Zu den nachstehenden Schwerpunktthemen

1. Bildung
2. Arbeit
3. Wohnen
4. Freizeit
5. Barrierefreiheit

wurden in Arbeitsgruppen jeweils Maßnahmenkataloge erstellt, die anliegend beigefügt und Inhalt dieser Handlungsempfehlungen sind.

Die wichtigsten Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind hier zusammengefasst:

- Das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben - gleichberechtigt mit anderen Menschen.
- Die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben.
- Die gleichen Rechte in der Bildung und Weiterbildung; der gleiche Zugang zu den öffentlichen Schulen und das Recht auf ein Bildungssystem, dass alle Menschen einbezieht.
- Ein barrierefreier Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft - auch zu Information, Medien und Kommunikation.
- Die Anerkennung und Förderung von Kommunikationsformen, die den Zugang zu Informationen und Kommunikation erleichtern: Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und alternativen Kommunikationsformen.
- Das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, der Wohnform und des Aufenthaltsortes.
- Das Verbot einer Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderung.
- Die Achtung der Privatsphäre, des Schriftverkehrs und des Datenschutzes.
- Der Zugang zu persönlicher Assistenz und zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten.
- Das Recht auf Leben und körperlich Unversehrtheit.
- Der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und vor Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung.
- Der Schutz vor geschlechtsspezifischer Benachteiligung und vor Missbrauch von behinderten Frauen und Mädchen.
- Die Bereitstellung von Schutzdiensten, um Menschen mit Behinderung vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen.
- Die Anerkennung als Rechtsobjekt und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Rechten.
- Die Schulung von Fachkräften sowie von Behörden und staatlichen Organen, auch von Polizei und Justiz, damit diese die Rechte behinderter Menschen respektieren.
- Das Recht auf eine eigene Ehe und Familie.
- Die gleichberechtigte Teilhabe am Geschlechtsleben, Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung.
- Das Verbot von Sterilisation wegen einer Behinderung.

- Das Verbot von medizinischen Experimenten an Menschen mit Behinderungen.
- Das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Menschen mit Behinderungen.
- Die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben.
- Die Anerkennung des wertvollen Beitrages, den Menschen mit Behinderungen zum Allgemeinwohl und zur Vielfalt der Gemeinschaft leisten.
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Schutz vor Armut.
- Das Recht auf eigenen und ererbten Besitz.
- Die Entwicklung von Produkten, Programmen und Dienstleistungen, die von allen Menschen auch mit Behinderungen genutzt werden können: „universelles Design“
- Die Entwicklung von Technologien und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen, die finanziell erschwinglich sind.
- Der Zugang zu Mobilitätstraining, Mobilitätshilfen und anderen unterstützenden Technologien.
- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, überall das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und die Achtung ihrer Rechte ihrer Würde zu fördern.
- Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an politischen Entscheidungen mitzuwirken. Das gilt besonders, wenn sie von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffen sind. Vor allem bei der Umsetzung der UN-Konvention sollen Menschen mit Behinderung miteinbezogen werden. Dies betrifft auch die Kontrolle über die Einhaltung der UN-Konvention.

I N H A L T S A N G A B E :

Die Empfehlungen zum Bereich „B i l d u n g“ umfassen:

1.	Leitbild Bewusstseinsbildung
2.	Krippen
3.	Kindergarten / Hort
4.	Schulische Bildung (Primarbereich (Sek 1 und Sek 2)
5.	Übergang Schnittstelle: Schule - Ausbildung - Beruf
6.	Berufliche Bildung
7.	Außerschulische Bildung

Die Empfehlungen zum Bereich „A r b e i t“ umfassen:

1.	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
2.	Praktika- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen
3.	Arbeitsplätze für Berufseinsteiger/-innen u. Arbeitssuchende mit Beeinträchtigungen
4.	Übergang geschützter Arbeitsmarkt (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen u. seelisch erkrankte Menschen, etc.) allgemeiner Arbeitsmarkt

Die Empfehlungen zum Bereich „W o h n e n“ umfassen:

1.	Umsetzung des § 1 des Baugesetzbuches: Grundsätze und Aufgaben von Bauleitplanungen „inklusive Wohnraumgestaltung“ im Landkreis Oldenburg beinhaltet die <i>Kommunale Selbstverpflichtung zur inklusiven Wohnraumgestaltung.</i>
2.	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
3.	Inklusives Wohnen allein/mit Familie, ohne oder mit Inanspruchnahme externer Hilfen oder Dienstleistungen (z.B. Pflegedienst, Haushaltshilfe, Assistenzleistungen...)
4.	Wohnen in ambulant (betreuten) Wohnformen
5.	Wohnen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe
6.	Förderung neuer Wohnformen im Alter, als Single, Paar oder Familie, generationsübergreifendes Wohnen.... mit und ohne Beeinträchtigungen (Stadtteil- und Gemeindeteilentwicklungen)

Die Empfehlungen zum Bereich „Freizeit-Tourismus-Kultur-Sport“ umfassen:	
1.	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
2.	Inklusive Freizeitgestaltung
3.	Inklusive Tourismusgestaltung
4.	Inklusive Kulturbereiche
5.	Inklusive Sportgestaltung

Die Empfehlungen zum Bereich „Barrierefreiheit“ umfassen:	
1.	Bewusstseinsbildung Öffentlichkeitsarbeit
2.	Öffentlich zugängliche Bauten barrierefrei gestalten: z.B. Kreishaus, Stadt- und Rathaus, Polizei, Gerichte, Krankenhäuser, Krippen, Kindertagesstätten, Schulen, Büchereien, Bildungsträger, Gemeindehäuser,... u. a.
3.	Medizinische Versorgung barrierefrei gestalten: z.B. Krankenhäuser, Praxen von Ärzten/Therapeuten aller Fachrichtungen, Apotheken....
4.	Angebote im Freizeit- und Kulturbereich barrierefrei gestalten: z.B. Museen, Ausstellungen, Kino, div. Freizeit- und Tierparks, Jugendzentren, Kirchen, Gemeindehäuser. Diskotheken...
5.	Tourismusbereich barrierefrei gestalten: z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Gastronomien, Wanderwege..
6.	Sportbereich barrierefrei gestalten: Sporthallen, Sportplätze – Tribünen, Frei- und Hallenbäder, Saunen, Fitnesszentren, Bowlingcenter, Kegelbahnen, Sportschießstände...
7.	MOBILITÄT barrierefrei gestalten: - Bahnhöfe / Bahnverkehr - Haltestellen / Buslinien (Bürgerbus) - Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen..)
8.	Medien / Informationsquellen barrierefrei gestalten
9.	Stadt- und Gemeindefeste (Kirmes, Fasching, Gildefest, Wochen- und Flohmärkte,... etc.) und jegliche Form von „Wahlen“ barrierefrei gestalten
10.	Einzelhandel- und Dienstleistungsgewerbe barrierefrei gestalten: z.B. Einkaufsmärkte, Bäcker, Kleidungsgeschäfte, Friseure....
11.	Öffentliche Verkehrsräume barrierefrei gestalten
12.	Zukunftsorientierte Planungen innerhalb der Kommune

**Viele Beeinträchtigungen benötigen unterschiedlichste Formen des Barriereabbaus.
Nachfolgend sind zahlreiche Beispiele für die Praxis aufgeführt.**

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„BILDUNG“

**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**



Artikel 24 - Bildung

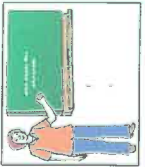

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewähren und leisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zubringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

	Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK für den Bereich „Bildung“			
Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele	
1. Leitbild - Bewusstseinsbildung				
1.1. Bildungseinrichtungen erstellen ein Leitbild oder schreiben ihr Leitbild fort unter Berücksichtigung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.	Krippen, Kiga, Hort, Schulen (Eltern, Schüler/-innen..), anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung des Trägers	ab sofort	Rote Karte gegen soziale Ausgrenzung der VHS OL: Unsere Angebote sind offen für alle. Wir unterstützen benachteiligte Menschen beim Aufbau ihrer beruflichen und sozialen Existenz. Wir arbeiten im öffentlichen Interesse, gemeinwohlorientiert und mit viel Engagement für Chancengerechtigkeit. Wir tragen mit unserer Arbeit zur Sicherung und Verbesserung der sozialen und ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft bei. <i>Wir fördern Integration und Inklusion.</i>	
1.2.	Eine positive Grundhaltung zum Inklusionsprozess entwickeln, unter dem Motto: alle Beteiligten können von inklusiver Bildung profitieren. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit wird dieses verdeutlicht. (z.B. auf Informationsveranstaltungen, in Gesprächskreisen mit Schülern, Schülersprechern, Eltern, Elternsprechern, Lehrerkonferenzen etc. (durch Projektarbeit zur Sensibilisierung beitragen..))	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, KiTa-Träger, Schulträger, Schulen, Eltern, Schüler/Innen, anerkannte Bildungsträger (außerschulischer Lernorte) und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung	kontinuierlich „inklusive Bildungswochen“	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.3.	Ernennung eines Inklusionsbeauftragten ie Bildungseinrichtung (Fortbildung und Vernetzung ermöglichen)	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte Bildungsträger (außerschulische Lernorte) und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	umgehend	
1.4.	Bewusste Verwendung von leichter Sprache in Informationsmaterialien und -veranstaltungen (Bei Bedarf Gebärdensprache einsetzen!).	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	kontinuierlich	
1.5.	Barrierefreie Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen (Elternabende, Schulfeste, Aufführungen...).	Krippen, KiTA, Schulen und anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger	kontinuierlich	
2.	KRIPPEN			
2.1.	Grundsätzlich ist jedem Kind unter drei Jahren der Besuch einer Krippe zu ermöglichen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, KiTa - Träger, Jugendamt,	kontinuierlich	
2.2.	Barrierefreier Ausbau neuer und bestehender Krippenplätze (bei geplanten An- oder Umbauten).	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kita - Träger, Jugendamt, Bauamt...	kontinuierlich	...gibt es in jeder Gemeinde. Integrative Krippen z. Zeit in Bookholzberg, Sandkrug, Hude
2.3.	Veröffentlichung positiver Beispiele inklusiver Arbeit in Krippen (zur Nachahmung ermutigen!).	Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
2.4.	Maximale Gruppengröße aller Krippen auf 12 Plätze festlegen und bei Bedarf flexible Anpassung der Gruppengröße ermöglichen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa - Träger..		Momentan bei integrativen Krippen bei zwei Kindern mit Förderbedarf.
2.5.	Mindestens drei Fachkräfte je Krippengruppe.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger...		
2.6.	Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft als dritte Fachkraft in der Krippe, auch wenn kein Kind mit (drohender) Beeinträchtigung die Krippe besucht.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt...	kontinuierlich	Integrative Krippen (s.o.): Drei Fachkräfte sind hier überwiegend Standard.
2.7.	Angemessene mittelbare Arbeitszeit (Verfügungszeit), um fachliche Qualität zu erhalten/aufzubauen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt...		
2.8.	Mehr Angebote von Aus- und Fortbildungen für Fachkräfte in Krippen zur Inklusiven Bildung im Krippenalter.	Kultusministerium, Jugendamt, Bildungsträger....	kontinuierlich	Weiterbildungen durch die Lebenshilfe, Qualifizierung durch Bildungsträger
2.9.	Regelmäßige, verpflichtende Teilnahme an Fachberatung für alle Krippenmitarbeiter/-innen zur Reflektion und Weiterentwicklung in eine inklusive Bildungsarbeit.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt....	kontinuierlich	
2.10.	Gewinnung von Nachwuchsfachkräften mit Ausrichtung auf inklusive Bildung.	Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.	KINDERGARTEN / HORT			
3.1.	Grundsätzlich ist jedem Kind der Besuch einer Regel- oder integrativen KiTa zu ermöglichen, mit dem Ziel, bestehende KiTa im Landkreis Oldenburg auf Dauer inklusiv zu gestalten.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, KiTa - Träger...	kontinuierlich	
3.2.	Barrierefreier Ausbau neuer und bestehender KiTa (bei geplanten An- oder Umbauten).	KiTa - Träger, Jugendamt, Bauamt...	kontinuierlich	..gibt es in jeder Gemeinde
3.3.	Fortbildungsangebote für KiTa-Fachkräfte zur inklusiven Bildung in KiTa.	Bildungsträger, Jugendamt	kontinuierlich	Lehrgang zur „Fachkraft Inklusion“ VHS Hatten + Wardenburg
3.4.	Ausbau der Vernetzung integrativer KiTa und Regel-KiTa (Kooperationen vereinbaren: z.B. Projekt: Gruppentausch...)	KiTa, Jugendamt	kontinuierlich	In Ganderkese und Hude finden regelmäßig Dienstbesprechungen aller KiTa-Leitungen statt.
3.5.	Vernetzung / Kooperation heilpädagogischer KiTa und Regel-KiTa (Kooperationen vereinbaren: z.B. Projekt: Gruppentausch...)	KiTa, Jugendamt	kontinuierlich	Wildeshausen
3.6.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung in Regel-KiTa im Landkreis Oldenburg.	Kommunen, KiTa-Träger, Integrative-, Heilpäd. und Regel-KiTa, Jugendamt...		
3.7	Ausbau von Integration beeinträchtigter Kinder in Regel-KiTa mit dem Ziel inklusiver KiTa-Arbeit.	Kommunen, KiTa-Träger, KiTa, Sozialhilfeträger, Jugend- und Gesundheitsamt...	kontinuierlich	Integrationsgruppen wurden bedarfsgerecht in KiTa eingerichtet, bei Bedarf auch Einzelintegration

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.8.	Elternabende und -gespräche zur Umsetzung von inklusiver Bildung in KiTa (Leitbild) initiieren.	KiTa-Träger, KiTa, Jugendamt, ...	kontinuierlich	
3.9	Ausbau der Kooperation KiTa - Grundschule Hospitationen, Teambesprechungen..)	KiTa, Grundschulen, Jugendamt, Landesschulbehörde	kontinuierlich	Modellvorhaben „Brückenjahr“ fand unter großer Beteiligung im LKO statt. Zusammenarbeit wird fortgesetzt.
3.10.	Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 20 Kinder in Kiga, von 20 auf 18 im Hort - statt Gruppenschließung bei Geburtenrückgang.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.11.	Flexible Anpassung der Gruppengröße je nach Bedarf d. Kinder – Ermöglichung v. Kleinstgruppen.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.12.	Schaffen eines „heilpädagogisches Milieus“ in allen Kita durch Einsatz von heilpäd. Fachkräften als 1.- oder 2.-Kraft in der Gruppe.	Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.13.	Bildungs- und Betreuungszeit muss dem Bedarf der Kinder und Familien entsprechend variiert werden können.	Kultusministerium, Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.14.	Angemessene mittelbare Arbeitszeit (Verfügungszeit), um fachliche Qualität zu erhalten/aufzubauen.	Kultusministerium (Aufnahme in KiTaG), Kommunen, KiTa-Träger, Jugendamt	kontinuierlich	
3.15.	Regelmäßige, verpflichtende Fachberatung für alle päd. Mitarbeiter/-innen.	Kommunen, Jugendamt, KiTa-Träger	kontinuierlich	
3.16.	Nachweis von Ausbildungen und regelmäßigen Fortbildungen zum Thema Bildungsprozesse, Heterogenität und Diskriminierung sowie Inklusion.	KiTa-Träger	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.17.	Schaffung einer Übergabekultur KiTa/Schule für Kinder mit einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Bas)	KiTa, Schulen...	kontinuierlich	Brückenjahr, Ausbau Ideen der Sprachförderung durch die FöS Neerstedt
3.18.	Transparenz der Information bzgl. schulischer Landschaft im Rahmen der Einschulung	KiTa, Schulen..	kurzfristig	
4.	SCHULISCHE BILDUNG (Primarbereich, SEK 1 und SEK 2)			
4.1.	Grundsätzlich ist jedem Schüler/-in der Besuch einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen.	Kommunale Mandatsträger, Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	
4.2.	Entwicklung einer inklusiven Schulkultur im Landkreis Oldenburg. Dies erfordert eine regional und überregional, verbindliche Schulentwicklungsplanung, welche als Grundlage für eine sinnvolle, bedarfsgerechte, qualitative Weiterentwicklung der Schulen unter Berücksichtigung des Art.24 UN-BRK dient.	Kommunale Mandatsträger, Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	
4.3.	Weiterentwicklung der guten Ideen aus dem RIK (Regionales Integrationskonzept) im Primarbereich auf die Anforderungen in SEK 1 und SEK 2.	Schulträger, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien	kontinuierlich	Effektive Arbeit in den Schulverbänden der 4 Landkreise RIKs, Fortführung der Arbeit im Schulverbund der Förder-schulen im LK OL Überregional arbeitende Steuergruppe RIK LK OL

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.4.	<p>Förderschulstrukturen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Eltern und regionaler Besonderheiten weiterentwickeln, keiner darf „auf der Strecke bleiben“. Differenzierte Bildungsangebot inkl. Wahlrecht der Eltern.</p> <p>Frei werdende Ressourcen aus Förderschulen (personell wie materiell) sind entsprechend der Weiterentwicklung in allgemeinbildenden Schulen einzusetzen.</p>	<p>Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulen aller Schulformen mit ihren Gremien</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Neerstedter- Modell der Sprachheilschule, Insekklassensysteme im Schwerpunkt ES, intensive Berufsvorbereitung in den Standorten: Letheschule, Huntechule und Schule am Habbrügger Weg</p> <p>Kooperation von Förder- und Grundschulen im Wandel in die Grundversorgung seit über 15 Jahren, flächendeckende Grundversorgung in alle Grundschulen des LKO seit 4 Jahren, Begleitung der „Förderschüler“ in die BBS an einem Tag seit mehr als 15 Jahren.</p> <p><u>Schlechtes Beispiel:</u> Im Rahmen der Einführung der inkl. Schule wurden Ressourcen zur Kooperation mit SEK I Schulen gestrichen und zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften in Grundschulen für Schüler/-innen mit dem Bedarf ES gestrichen.</p>
4.5.	<p>Einrichtung von runden Tischen/Projektgruppen in Kommunen/Schulen, um inklusive Bildung auf den Weg zu bringen. Jährliche Dokumentation über die Weiterentwicklung inklusiver Beschulung im Landkreis Oldenburg.</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Landesschulbehörde, Kommunen, Schulträger, Schulen, Eltern- und Schülervertretungen...</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>in Teilbereichen bereits vorhanden: Steuergruppe RIK LKO, DB RIK in den FöS</p>

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
	<p>Koordination dieser Arbeitsgruppen liegt mit in der Aufgabe der unter 5.1. angedachten Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“ „Schule - Ausbildung - Beruf“. Im Bereich Schule ist der Verbund der FÖS LKO intensiv einzubeziehen.</p>			
4.6.	<p>Austausch der in 4.5. gebildeten Gruppen auf Landkreisebene und Erarbeitung gemeindeübergreifender Ziele. Auch hier liegt die Organisation mit bei der unter 5.1. angedachten Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“.</p>	<p>Schulträger, Vertreter/innen aller Schulformen, Kreiselterrat, Kreisschülerrat....</p>	<p>evtl. 2mal jährlich</p>	<p>Schulverbund FÖS und die Steuergruppe RIK LOL tagt bereits jeweils 4-mal jährlich, Schulverbände in den 4 verschiedenen RIKs mehrfach jährlich entsprechend ihrer Geschäftsordnung.</p>
4.7.	<p>Lehrerausbildung und -fortbildung bedarfsgerecht weiterentwickeln, Methodentraining / Kollegialer Austausch / Fachberatung aus Förderschulen nutzen, Kompetenzzentrum aufbauen, Netzwerke fördern...</p>	<p>Landesschulbehörde, Schulen, Schulträger, Anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Mobile Dienste der Schwerpunkte KME, Hö, Se, ES, Fachberatungen...</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>VHS Hatten & Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“ s.o. DB RIK in den FÖS, Lehrerfortbildungen auf Gemeindeebene in den Schulverbänden Huntetal und Ganderkesee Einbildung des Beratungssystems Mobile Unterstützung ES für den LKO (siehe Autismus Fortbildung 2013)</p>
4.8.	<p>Bedarfsgerechte Ausstattung aller Schulen (Barrierefreier Bau- und Ausbau mit Fachberatung)</p>	<p>Schulträger (LK Oldenburg und Kommunen)</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>bzg. Ausstattung: in der Gemeinde Ganderkesee bekommen alle Grundschulen eine Budgeterhöhung von 2000€ pro Jahr zur Anschaffung von Materialien zur Differenzierung und Förderung (bewilligt für 5 Jahre)</p>

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.9.	Bedarfsgerechten Zugang zu Integrationshilfen bzw. Einzelintegration in alle Schulformen und in außerschulische Lernorte ermöglichen. Kontinuierlicher Ausbau von Integrationsklassen zu Inklusionsklassen. =>I-Hilfen und inklusive Projekte durch Öffentlichkeitsarbeit vorstellen (Schulhomepage, Schulfeste, Schülerzeitungen und -wettbewerbe nutzen)	Kommunale Mandatsträger, Landesschulbehörde, Kommunen, Träger außerschulischer Lernorte, Sozialhilfeträger, Jugendamt, priv. Anbieter integrativer Hilfen, Schulen.....	kontinuierlich	Grundsätzliche Regelungen für den Einsatz von Integrationshilfen aus NRW. Individuelle Vertragsvereinbarungen zwischen Integrationshelfer/innen (oder dem Arbeitgeber) und Schule wie in anderen Bundesländern bereits vorhanden.
4.10.	Fortbildung von Integrationshelfern unter Berücksichtigung der UN-BRK (Kollegialer Erfahrungsaustausch)	Landesschulbehörde, Sozialhilfeträger, Jugendamt, Anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen d. Erwachsenen- u. Weiterbildung, Leistungserbringer	jährlich	VHS Hatten & Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“
4.12.	Ausbau der Schulpsychologie / Schulsozialarbeit (Fortbildung der Kollegen nach Art. 24 UN-BRK).	Kreistagsabgeordnete, Schulträger, Landesschulbehörde	kontinuierlich	
4.13.	Abgleich der Rechtskreise SGB und SchG unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten aus der Umsetzung der UN-BRK (Schulbegleiter / indiv. Unterstützungsbedarf).	Kommunale Mandatsträger, Kultusministerium	sofort	
4.14.	Bedarfsorientierte Reduzierung der Klassengröße auf Dauer.	Kultusministerium, (in Ausnahmefällen Schulträger)	sofort	
4.15.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung für alle schulpflichtigen SuS in den Schulen und außerschulischen Lernorten.	Landesschulbehörde, Schulträger und Träger außerschulischer Lernorte, RIKs, Schulen bzw. Schulverbund der Förderschulen LKO, Kreisbehindertenrat u. -beauftragte	bis 2015	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.8.	Vernetzung der Berufsschulen und der außerschulischen Lernorte	Schulträger, Berufsschulen, Schulsozialarbeiter/-innen		Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt LUPO der VHS Hatten + Wardenburg: Aufnahmegespräche finden statt mit Vertretern der Schulen, des Jugend/Sozialamtes und der Jugendwerkstatt als außerschulischer Lernorte
6.9.	Besuch einer Ausbildungsmesse zur beruflichen Orientierung, insb. für Abgänger/Innen mit Beeinträchtigungen	Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte, Kammern, Innungen, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt, Jobcenter, Berufsbildungswerke, Schüler/-innen	kontinuierlich	BBM initiiert von ZWAIG
6.10.	theor. / praktisches Bewerbungstraining, ins. für Schüler/innen mit Beeinträchtigungen	Bundesagentur f. Arbeit, Betriebe, Jobcenter, Berufs- und Förderungsschulen, sowie freie Angebote entsprechender anerkannter Bildungsträger	kontinuierlich	Jugendwerkstatt LUPO „Bewerberforum mit Talentwerkstatt“ gefördert als innovatives Projekt (Europ. Sozialfonds / N-Bank), Zwaig e.V.
6.11.	Patenschaften bei der beruflichen Orientierung, insb. für Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen	Betriebe, Träger außerschulischer Lernorte, WLO, Innungen, Kammern, Freiwilligenagenturen..	kontinuierlich	Projekt: Patenmodel „Ausbildungsbrücke“ von Gerd Jakoby Wildeshauser Hauptschule 2009 Berufslotse: Jugendwerkstatt LUPO

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.12.	Kooperation von Berufsschulen und Bildungsträgern (z.B. Rhetorikkurse für Auszubildende, Berufseinsteiger, Auftreten am Arbeitsplatz...)	Berufsschulen, Bundesagentur für Arbeit, Bildungsträgern, Jobcenter, Integrationsfachdienst...	kontinuierlich	Umschulungsbegleitende Hilfen der VHS Oldenburg
7.	AUSSERSCHULISCHE BILDUNG			
7.1.	Grundsätzlich ist jedem/r Bürger/-In der Zugang zur außerschulischen Bildung zu ermöglichen.	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, Kommunen, anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung		allgemeine und spezielle Bildungsangebote der VHS Wildesh. in Absprachen mit der Diakonie Himmelstür, NORLE, etc. in den Räumen der VHS oder einer Einrichtung
7.2.	Bildungskonzepte berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensverhältnisse von Menschen m. Beeinträchtigungen ohne zu stigmatisieren und ihre Bildungsansprüche zu reduzieren. Erarbeitung einer umfassenden Förderung in allen Entwicklungsbereichen (Schaffung einer Willkommenstruktur !)	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Kreisbehindertenrat und -beauftragte, Vereine u. Verbände der Behindertenarbeit ...	kontinuierlich	
7.3.	Fortbildungen päd. Mitarbeiter/-innen von Bildungsträgern der (außerschulischen) Erwachsenenbildung zur inklusiven Bildung.	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Einrichtungen der Behindertenhilfe	kontinuierlich	<ul style="list-style-type: none"> - Einarbeitung von Inklusion in die Themen der halbjährlichen VHS-Mitarbeiterfortbildungen - Lehrgang „Fachkraft Inklusion“ VHS Hatten + Wardenburg

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
7.4.	Erstellung eines Leitfadens zur inklusiven Bildung für Dozenten und Kursleiter.	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Einrichtungen d. Behindertenhilfe, Kreisbehindertenrat und -beauftragte... u.a.		
7.5.	Barrierefreie Standards in außerschulischen Bildungseinrichtungen schaffen (barrierefreier Bau- o. Umbau, Ausstattung)	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung in Kooperation mit beeinträchtigten Menschen	kontinuierlich	<ul style="list-style-type: none"> - VHS Hatten, Fahrstuhl im Bahnhof Sandkrug, - VHS Wardenburg und LUPO Kirchhatten ausgestattet mit Behindertentoilette, Rampe - VHS Wildeshausen: Rampe u. Kleinaufzug zu den Räumen im Erdgeschoss der VHS
7.6.	Kooperation beim Erstellen des Bildungsangebotes mit Menschen mit Beeinträchtigungen	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Selbsthilfegruppen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Einrichtungen der Behindertenhilfe		siehe 7.1.
7.7.	Inklusive Gestaltung von Bildungsreisen (Fortbildung der Begleitpersonen/ Reiseleitern, Sensibilisierung für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen).	anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung, Reiseanbieter, Mitarbeiter/innen der Behindertenarbeit, Menschen mit Beeinträchtigungen..	kontinuierlich	
7.8.	Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Bildungseinrichtungen	Bundesagentur für Arbeit, WfbM, anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger...	kontinuierlich	Cafe Kurswechsel in der VHS Oldenburg in Kooperation mit den Gemeinnützigen Werkstätten, 12 Arbeitsplätze für beeinträchtigte Menschen

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.2.	Fortbildungen und Arbeitshilfen für Lehrer/-innen und Schulsozialarbeit sowie Mitarbeiter/-innen außerschulischer Lernorte für die inklusive Beschulung von Berufsschüler/innen (insbesondere Fortbildungen zu bestimmten Beeinträchtigungen.../Lehrerkonferenzen nutzen...)	Landesschulbehörde, Schulträger, Schulen, Bildungsträger		VHS Hatten + Wardenburg Lehrgang „Fachkraft Inklusion“
6.3.	individuelle Fachberatung durch z.B. Förderschullehrkräfte ermöglichen (Vernetzung)	Landesschulbehörde, Berufsschulen, Förderschulen		
6.4.	Bedarfsgerechte Ausstattung d. Berufsschulen und außerschulischen Lernorte - Barrierefreier Bau- u. Ausbau - Fachberatung aufbauen - Zugang zu einem freiem Internetanschluss mit Drucker in der Media Thek (Hilfestellungen ermöglichen) - etc.	Schulträger, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte	kontinuierlich	
6.5.	verstärkt Beratungszeiten durch Fachkräfte ermöglichen (Schulsozialarbeit, Inklusionsbeauftragte/r, Schulpastor/-in...)	Schulträger, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte	kontinuierlich	
6.6.	Kooperationsausbau bei Übergängen von SEK 1 in SEK 2 und in die Berufliche Bildung unter Einbeziehung außerschulischer Lernorte	Schulen im SEK 1 und SEK 2, Berufsschulen, Träger außerschulischer Lernorte, Betriebe, Bundesagentur für Arbeit	kontinuierlich	
6.7.	Kooperationsklassen zwischen Berufsschulen und Berufsbildungsbereichen der Werkstätten und der außerschulischen Lernorte für Menschen mit Beeinträchtigungen (gemeinsame Aktionen / Projekte...)	Schulträger, Berufsschulen, Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, Träger außerschulischer Lernorte, Betriebe	kontinuierlich	

5.	<p>Übergang Schnittstelle SCHULE - AUSBILDUNG - BERUF</p>			
5.1.	<p>Einrichtung einer Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Bildungsträger, Träger außerschulischer Lernorte, WfbM Schulen, Schulträger, Behindertenbeiräte und beauftragte...</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Finanzierung evtl. möglich über „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des BMAS, Antragstellung LKO, Agentur für Arbeit...</p>
5.2.	<p>Umsetzung der „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des BMAS (Förderungen für Projekte wurden in Höhe von 50 Mil. Euro für die Jahre 2014-2017 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.) => Informationen durch Inklusionslotsen für Arbeitgeber/-innen zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, Aufbau von Inklusions- (Integrations-) betrieben...</p>	<p>Bildungswerk der Nds. WirtschaftsgGmbH Oldenburg/Friesland, WLO LKO, Betriebe, Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Innungen, Jobcenter, Integrationsamt ..u.a. Angedachte Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“</p>	<p>2014-2017</p>	<p>Umweltschutz K-Nord Ganderkesee</p>
6.	<p>BERUFLICHE BILDUNG</p>			
6.1	<p>Grundsätzlich ist jedem Schüler/-in der Zugang zur beruflichen Bildung zu ermöglichen.</p>	<p>Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, anerkannte Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung des Trägers</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Einführung d. „Berufsschultage“ in den Förderschulen bereits Anfang 1990, inzwischen mit allen Sek I Schulen im LKO, Pilotmodell „Kleben bleiben unerwünscht“ der Schule am Habbrügger Weg mit einer 70%igen Vermittlung in eine Ausbildungsstelle VHS Wildeshausen: der Fachbereich 11 u. andere Angebote der/zur beruflichen Bildung sind offen für alle Personen.</p>

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.16	<p>Arbeitshilfen/Fortbildungen/ Lernarrangements für die inklusive Beschulung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, z.B. von autistischen Kindern, SuS mit besonderem sozialpädagogischem Förderbedarf, SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit der Eltern.</p>	<p>Landesschulbehörde, RIKs Integrationskonzept, Schulen, Träger außerschulischer Lernorte</p>	<p>kontinuierlich</p>	
4.17.	<p>Der Erhalt von Förderschulklassen/-schulen auf Dauer soll nur im begründeten Einzelfällen möglich sein. Ziel soll nach Art. 24 BRK die inklusive Beschulung aller Schüler/-innen sein.</p> <p>Konform nachfolgender Resolution des LK OL für den Erhalt der Förderschulen und der Wahlfreiheit der Eltern vom April 2014</p> <p>Förderschulen im LK Oldenburg erhalten! Im Rahmen der Inklusion beabsichtigt die Nds. Landesregierung, die Förderschulen schrittweise in die bestehenden Schulen zu integrieren und damit aufzulösen. Bei Umsetzung der Absichtserklärung aus dem Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen sollen ab dem Schuljahr 2014 / 2015 keine neuen Schüler ab Klasse 5 aufgenommen werden. Damit würden die Förderschulen in einigen Jahren automatisch auslaufen.</p> <p>Eine inklusive Beschulung setzt voraus, dass eine optimale Förderung aller Kinder in Regelschulen bei allen Arten sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich ist. Diese Rahmenbedingungen gilt es zunächst sicherzustellen, damit eine zumindest gleichwertige Förderung in den inklusiven Schulen gewährleistet werden kann.</p>	<p>Kultusministerium, Landesschulbehörde, Schulträger, Schulen, Elternvertreter/-innen</p>	<p>kontinuierlich</p>	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
	<p>.....Aus Sicht der politischen Gremien und der Kreisverwaltung im Landkreis Oldenburg leisten die Förderschulen hervorragende Arbeit. Dies zeigt sich auch in dem Willen der Eltern, ihre Kinder, trotz der Angebote zum Unterricht in einer Regelschule, weiterhin in einer Förderschule unterrichten zu lassen. So halten sich die Anmeldezahlen zu den Förderschulen konstant auf dem gleich hohen Niveau.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg hat in den letzten Jahren erhebliche Mittel investiert, um gerade den Förderschulkindern gute Bedingungen zu schaffen. Die hoch qualifizierten Lehrkräfte bereiten die Förderschulkinder auf eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft mit großem Erfolg vor. In der Regel gelingt es den Förderschulen, dass die ihnen anvertrauten Kinder nach einer gewissen Zeit nahtlos in einer Regelschule integriert werden bzw. erfolgreich auf das Berufsleben vorbereitet werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Landkreis Oldenburg die Niedersächsische Landesregierung auf, den Bestand von Förderschulen zu sichern und insbesondere den Eltern die Wahlfreiheit zu lassen zwischen dem Besuch einer Förderschule oder dem Besuch einer Regelschule. Diese Resolution richtet sich an die Nds. Landesregierung und die im Landtag vertretenen Parteien.</p>			

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„ARBEIT“


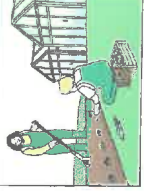
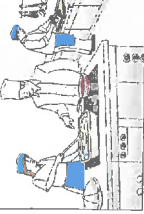
**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**



Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.
- (2) Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem....
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und # Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

  		Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich „ARBEIT“	
Maßnahmen		Zuständigkeit	
1.	Öffentlichkeitsarbeit - Bewusstseinsbildung	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.1.	<p>Förderung des Umdenkens in Bezug auf Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsleben durch Maßnahmen zur Erreichung eines Bewusstseinswandels bei Firmen und Organisationen. Diese Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsleben ihre Leistung bringen und damit ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten.</p>	kontinuierlich	<p>Info-Veranstaltung des KBR im Februar 2013 im Kreishaus "Arbeit & Behinderung"</p> <p>Innovative Maßnahme „Berufslotse“ in der Jugendwerkstatt LUPO der VHS Hatten+Wardenburg</p>
1.2.	<p>Die Kreisverwaltung initiiert einen runden Tisch "Arbeit & Beeinträchtigung" und wirbt bei Arbeitgebern um Einstellungen von Azubis & Arbeitnehmer/innen mit Beeinträchtigungen.</p>	kontinuierlich	
1.3.	<p>Beratung durch Fachkräfte i. d. Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen arbeitsmarktrelevanten Bereichen, z.B. Treffen der Kammern und Innungen, der Wirtschaftsförderung, der Betriebsräte u. Schwerbehindertenvertretung, Berufs- und Ausbildungsmessen, Fachmessen -in denen potentielle Arbeitgeber/-innen involviert sind-, etc.</p>	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.4.	Vergabe eines „Inklusionspreises“ durch den Landkreis Oldenburg für Arbeitgeber/innen, die in der Ausbildung oder Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen vorbildliche Wege einschlagen.	Kommunale Mandatsträger, Landkreis Oldenburg, u.a.	Zeitfenster festlegen	
1.5	Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber/-innen z.B. über die Einstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Verteilung von Informationsmaterialien mit den Hinweisen zu Beratungsangeboten, Fördermöglichkeiten sowie Richtlinien zur barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung	Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Wirtschaftsförderung, Kammern, Innungen, Integrationsamt, Werkstätten für behinderte Menschen, Schulen, Bildungsträger, Träger außerschulischer Lernorte, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Arbeitgeber/-innen,....u.a.	kontinuierlich	
1.6.	Betriebliche Aktionspläne installieren, um strukturiert und systematisch konkrete Inklusionsmaßnahmen umzusetzen. (siehe Leitfaden „ZUSAMMEN ARBEITEN - Inklusion in Unternehmen und Institutionen“ erhältlich beim BMAS)	Kommunen, Wirtschaftsförderung, Arbeitgeber/-innen, Personalräte, Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen,		
1.7.	Einrichtung einer Koordinierungsstelle Inklusion an der Schnittstelle „Übergang Schule / WfbM in Ausbildung / Beruf“	Kommunale Mandatsträger, Bildungsträger, Träger außerschulischer Lernorte, WfbM Schulen, Schulträger, Behindertenbeiräte und beauftragte..	kontinuierlich	Finanzierung evtl. möglich über „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des BMAS, Antragstellung LKO, Agentur für Arbeit...

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
2.	Praktika- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen			
2.1.	Übergang Schule / Beruf erleichtern und fördern (Betriebsbesichtigungen, Fachberatung miteinbeziehen....)	Schulen, Träger außerschulischer Bildungsträger, Arbeitgeber/-innen, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Wirtschaftsförderung, Integrationsfachdienst, Kammern und Innungen... u.a.	kontinuierlich	Ausbildungsinitiative Zweig e.V. Ganderkesee
2.2.	„Patenschaften“ für abgehende Schüler/-innen, insbes. für Menschen mit Beeinträchtigungen.	Schulen, Träger außerschulischer Bildungsträger Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Wirtschaftsförderung, Kammern, Innungen, ... u.a.		Ausbildungsinitiative Zweig e.V. Ganderkesee
2.3.	mehr Praktikumsstellen und Ausbildungsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen: => Initiierung von <u>Ausbildungsmessen</u> , mit dem Ziel Ausbildungssuchende mit Beeinträchtigungen zu informieren und Ausbildungsplätze zu vermitteln (z.B. auch Werker- und Helferausbildungen).	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Schulen, Träger außerschulischer Bildungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Kammern und Innungen, Wirtschaftsförderung, Integrationsamt, Arbeitgeber/-innen, Berufsbildungswerke, Kreisbehindertenrat und -beauftragte, u.a	kontinuierlich (Messen im 2-Jahres-rhythmus)	Zweig e.V., Ganderkesee sucht Arbeitgeber/-innen auf, um für Praktika- u. Ausbildungsplätze zu werben. - Berufsinformationsmessen - Berufslotsen VHS Hatten +Wardenburg, Jugendwerkstatt LUPO
3.	Arbeitsplätze für Berufseinsteiger/-innen u. Arbeitssuchende mit Beeinträchtigungen			
3.1.	mehr Arbeitsplätze für Menschen ohne berufliche Qualifizierung (Anlernfähigkeiten) schaffen: => Initiierung von <u>JOB - Messen</u> , mit dem Focus auf Menschen m. Beeinträchtigungen	Kommunen, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Wirtschaftsförderung, Kammern, Integrationsfachdienst, Arbeitgeber/-Innen u.a.	kontinuierlich	- Berufslotsen VHS Hatten +Wardenburg, Jugendwerkstatt LUPO - in Anlehnung an die Berufsinformationsmesse Zweig e.V.

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.2.	Arbeitsmöglichkeiten für „Fachpraktiker/-innen“ im Landkreis anerkennen und etablieren.	Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeber/-innen, Kammern, Innungen, u.a.	kontinuierlich	
4.	Übergang geschützter Arbeitsmarkt (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und seelisch erkrankte Menschen, etc.) allgemeiner Arbeitsmarkt			
4.1.	Mehr Praktikums- u. Arbeitsplätze ohne berufliche Qualifizierung (Anlern- u. Helfertätigkeiten, z.B. im Hauswirtschaftlichen Bereich in KiTas, Alten- und Pflegeheimen, Schulkantinen....) schaffen.	Werkstätten für behinderte Menschen u. seelisch erkrankte Menschen, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Kammern, Integrationsfachdienst, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, ...u.a.	kontinuierlich	Berufslotsen VHS Hatten +Wardenburg, Jugendwerkstatt LUPO
4.2.	Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen im Leistungsbereich der Sozialen Sicherung in der Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen, mit dem Ziel, die WfbM nicht als alleinige Möglichkeit der Beschäftigung darzustellen, sondern mögliche Wege der Berufstätigkeit außerhalb der WfbM aufzuzeigen.	Sozialhilfeträger...	bis 2015	Aktuell laufen Gespräche mit den Delme-Werkstätten Modellprojekt "externe Belastungsprobenungen" in der Jugendwerkstatt LUPO.
4.3.	Vertreter/-innen des Sozialhilfeträgers unterstützen als Mitglied des Fachausschusses einer WfbM aktiv einen reibungslosen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.	Eingliederungshilfe - Team für teilstationäre Hilfen der Kreisverwaltung	kontinuierlich	
4.4.	Werbung für die Inanspruchnahme des vielerorts noch unbekanntesten „Budget für Arbeit“ und der „Arbeitsassistent“ Öffentlichkeitsarbeit: Info-Veranstaltungen, Handzettel, Hinweise auf der LK - Homepage...etc.	Kreisverwaltung als Sozialhilfeträger, Werkstätten für behinderte Menschen und seelisch erkrankte Menschen, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Kammern, Innungen, Arbeitgeber/-innen ...u.a.	kontinuierlich	„Kampagne“ d. Beauftragten für die Belange beh. Mensch, Nds.“

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4.5.	Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Bildungseinrichtungen	Bundesagentur für Arbeit, WfbM, anerkannte (außerschulische) Bildungsträger und gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenen- u. Weiterbildung mit Einbindung ihrer Träger...	kontinuierlich	Cafe Kurswechsel in der VHS Oldenburg in Kooperation mit den Gemeinnützigen Werkstätten, 12 Arbeitsplätze für beeinträchtigte Menschen
4.6.	„Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ (BMAS, DGB, Spitzenverbände der Wirtschaft, Bundesagentur für Arbeit, BDA, DIHK, Deutsche Landkreistag, die BHI, Deutsche Behinderten-rat und die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen) 50 Mil. Euro für die Jahre 2014-2017 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.	Die bundesweiten Kampagne „INKLUSION GELINGT“ für die Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen, soll insbesondere auch von Akteuren in Jobcentern, Arbeitsagenturen, Bildungswerken Kammern , Integrationsämtern, Verbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen in die Regionen getragen werden.	2014-2017	Umweltschutz K-Nord Ganderkesee
4.7.	Wirtschaft inklusiv - Einer Kampagne der Wirtschaftsverbände, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom BMAS gefördert durchgeführt vom BAG abR e.V (Laufzeit 2014-2017)	Projektpartner / Ansprechpartner in Niedersachsen: Bildungswerk der Nds. Wirtschaft gGmbH in Oldenburg		

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„WOHNEN“

**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**



UN-Konvention über die Rechte von für Menschen mit Behinderungen

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen, das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

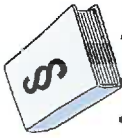
- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden - den Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

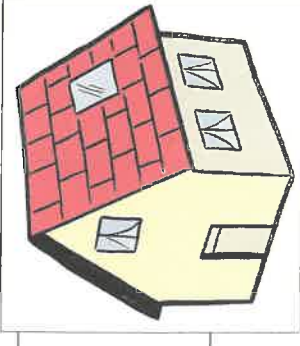
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst u. ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.



Baugesetzbuch § 1 (Auszug) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der **Bauleitplanung** ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) **Bauleitpläne** sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) u. der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.
Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

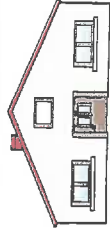
Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK für den Bereich „W O H N E N“



- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jugen, alten u. behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
 5.



Handlungsempfehlungen
zur UN-Behindertenrechtskonvention
für den Bereich „W o h n e n“



Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
1.	„inklusive Wohnraumgestaltung“ im Landkreis Oldenburg		
1.1.	<p><i>Kommunale Selbstverpflichtung zur inklusiven Wohnraumgestaltung.</i></p> <p>Dieses meint ein nachbarschaftliches Wohnen unterschiedlicher Familienkonstellationen, generationenübergreifend, mit Migration und insbesondere mit Beeinträchtigung.</p> <p>In kommunalen Bauleitplänen gilt deshalb §1 des Baugesetzbuches im vollem Umfang anzuerkennen und umzusetzen. Dem Bauleitplan zugrunde liegt eine umfassende Konzeptentwicklung an der möglichst viele Bevölkerungsgruppen zu beteiligen sind. Menschen mit wesentlichen motorischen Einschränkungen muss beispielsweise eine größere Wohnfläche zugestanden werden. (Mobilität im Rollstuhl und Pflegebett muss möglich sein. Bereithaltung von zusätzlichen Räumlichkeiten für z. B Nachtwachen, Assistenz- und Betreuungskräfte...)</p> <p>Ziel: aufgrund steigender Nachfrage Ausbau von barrierefreiem Wohnraum für Alleinwohnende, Paare und Familien, insbes. im sozialen Wohnungsbau -orientiert an den Rahmenbedingungen der Grundsicherung</p>	kontinuierlich	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
1.2.	Bereitstellung einer mobilen „Fachkraft für barrierefreies Bauen/Umbauen“ im Bauordnungsamt und / oder Fortbildung aller Mitarbeiter/-innen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Bauordnungsamt etc.		
1.2.1.	<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> => Bereitstellung von Informationen zum barrierefreien Bauen/ Umbauen mit regionalen/ überregionalen Anlaufstellen, insbe. auch zur finanziellen Förderung, im Internet. Vernetzung mit kommunalen Internetseiten => Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen / Ausstellungen zum Thema, etc => Abfrage nach vorhandenem / fehlendem entsprechendem Wohnraum bei Wohnraum-anbietern u. bei in der Behindertenberatung tätiger Personen: Wohnungsbaugesellschaften, Bauunternehmen, Gemeinden ... Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte...) im Landkreis Oldenburg => Erstellung eines Wohnraumkonzeptes unter Berücksichtigung der demografischen und inklusiven Entwicklung im LK Oldenburg 	<p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft barrierefreies Bauen und Umbauen, Kommunale Mandatsträger, ...u.a.</p>		
2.	Bewusstseinsbildung - Öffentlichkeitsarbeit			
2.1.	Darstellung gut funktionierender Nachbarschaften von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in den Medien, auf Veranstaltungen...	Kommunen, Medienvertreter...		

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
2.2.	Straßenfeste initiieren und Vielfalt in den Fordergrund stellen	Kommunen, Vereine, Menschen mit Beeinträchtigungen...u.a.		
2.3.	Auslobung von inklusiven Straßenprojekten	Kommunen, Kirchen...u.a.		
2.4.	Gemeinden fördern Vielfalt auf wiederkehrenden Festen und Feierlichkeiten (kulinarische Köstlichkeiten / Tanzdarbietungen, z.B. Rollstuhltanz)	Kommunen, Kirchen, Jugendgruppen...u.a.	kontinuierlich	
2.5.	Erarbeitung inklusiver Projektideen in der Gemeinde, z.B. durch (Fach-) Schulen, KiTas Jugendzentren....	Kommunen, Schulträger, Schulen, KiTa-Träger, KiTas, Jugendzentren....u.a.	kontinuierlich	
2.6.	Bei Dorferneuerungsplanungen sowohl Menschen mit als auch ohne Beeinträchtigungen einbeziehen.	Kommunen, Vertreter/-innen aller Bevölkerungsgruppenu.a.		
13.	inklusives Wohnen allein/mit Familie, ohne oder mit Inanspruchnahme externer Hilfen oder Dienstleistungen (z.B. Pflegedienst, Haushaltshilfe, Assistenzleistungen...)			
3.1.	<u>Anlaufstelle für Wohnungssuchende in allen Gemeinden einrichten</u> Diese sollte: - Kenntnisse des örtl. Wohnungsmarktes, - Kontakte zu örtl. Wohnungsanbietern, - Grundkenntnisse im barrierefreien Wohnen, - Kontakte zu Ansprechpartnern, z.B. für einen behindertengerechten Umbau. etc.) haben. Dieses ist durch Fortbildungen und durch Kooperation mit der Kreisfachkraft zum barrierefreien Bauen/Umbauen, dem Seniorenservicebüro...u.a. möglich.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Fachkraft barriere-freies Bauen/Umbauen, Seniorenservicebüro (Wohnraumberater/-innen) Wohnraumförderung, Leistungserbringer, Anbieter von Wohnraum, Behindertenbeiräte und -beauftragte, etc. => gemeindeübergreifender Austausch ermöglichen	kontinuierlich	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
3.2.	Fördermittel für die Finanzierung einer Courtage und/oder einer Mietkaution für bedürftige Personen mit Beeinträchtigungen zu Verfügung stellen.	Kommunale Mandatsträger, Sozialhilfeträger, Stiftungswaltungen, ...u.a.		
3.3.	Umzugshilfen und Hilfen bei kleinen Handwerkerfertigkeiten	Seniorenservicebüro u.a.		Projekt des Seniorenericebüros, kleine Dienste gegen eine Aufwandsentschädigung anzubieten
4.	Wohnen in ambulant (betreuten) Wohnformen			
4.1.	Erstellung einer Übersicht aller betreuten Wohnformen im Landkreis Oldenburg	Kreisverwaltung		
4.2.	Bedürftigen Personen mit Beeinträchtigungen einen Zuschuss zur Betreuungspauschale aus öffentlichen Mitteln gewähren.	Kommunale Mandatsträger, Sozialhilfeträger		Wird bereits umgesetzt.
4.3.	Die Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der UN-Konvention ist in Kooperation mit Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Interessensvertretern sicherzustellen. (interne Evaluation und Entwicklungsplanung orientiert am tatsächlichem Bedarf) Dafür ist eine Servicehaltung aller Beteiligten einschließlich der entsprechenden Verwaltungsebenen erforderlich. Auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes ist in besonderer Weise Wert zu legen.	Sozialhilfeträger in Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Selbsthilfegruppen, etc.		

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
4.4.	Fortbildung der Mitarbeiter/-innen im Leistungsbereich der sozialen Sicherung für inklusive Wohnformen	Referenten zur UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen		
4.5.	Transparente Antragstellung und Gewährung eines persönliche Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe, Info-Veranstaltungen (Leitfaden für Antragsteller/Innen)	Sozialhilfeträger, Einrichtung der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, etc.	bis 2015	
4.6.	Umsetzung des Anspruchs auf Assistenzleistungen u. diese für den Bürger/-in transparent machen, z.B. Elternassistenz, Assistenz beim Wohnen, Assistenz zur Teilhabe am Arbeitsleben	Sozialhilfeträger / Jugendhilfeträger	kontinuierlich	
4.7.	Schulung von Assistenten für Menschen mit Behinderungen	Leistungsanbieter, Sozialhilfeträger	nach Bedarf	Lebenshilfe, Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft
4.8.	Ambulante Wohnmöglichkeiten für Menschen mit hohem Pflegebedarf schaffen.	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Selbsthilfegruppen u. -verbände, Wohnungswirtschaft....u.a.	kontinuierlich nach Bedarf	
4.9.	Entwicklung ambulant betreuter Wohnformen für Menschen mit Demenzerkrankungen (Generationen-Wohnen, WG's, etc)	kommunale Mandatsträger, Heimaufsicht, Leistungsanbieter	kontinuierlich	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
5.	Wohnen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe			
5.1.	Sicherstellung von Informations- und Beratungsangeboten zur weiteren individuellen Lebensplanung (Lebensgestaltung, Wohnen, usw.) Bedarfserhebung in Wohnseminaren: Wie möchte ich zukünftig leben/wohnen?	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Heimaufsicht, Bildungsträger	kontinuierlich	
5.2.	Fördern von Dezentralisierungsprozessen bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe in immer kleinere Wohneinheiten in Nachbarschaften	gesamgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialleistungsträger, Behindertenbeiräte und -beauftragte..u.a.	kontinuierlich	
5.3.	Entwicklung von alternativen Wohnformmodellen für den Flächenlandkreis Oldenburg	Kommunen, Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Wohnraumförderung...u.a.	kontinuierlich	
5.4	Kooperationen in den Gemeinden, hinsichtlich der Gemeindeentwicklungsplanung (Siedlungsgebiete..)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte	kontinuierlich	
5.5.	Stationäre <u>Kleinste</u> inrichtungen für Kinder mit Beeinträchtigungen mit hohem Unterstützungsbedarf	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Heimaufsicht	Planung nach Bedarf	Beispiel: Kinder- und Jugendhäuser der Rothenburger Werke in Falkenburg

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
5.6.	Stationäre <u>Kleinste</u> inrichtungen für junge Menschen (ab 18 J.) mit hohem Pflegebedarf außerhalb von WfbM Wohnheimen (Bedarf z.B. bei MS-Betroffenen, wenn ambulante Betreuung nicht mehr ausreicht)	Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Heimaufsicht... u.a.	Bedarfsplanung	„Junge Pflege“ im Wohnpark am Fuchsberg
5.7.	Neue Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen, die mit dem Ausscheiden aus einer WfbM im Alter, auch das Wohnheim verlassen müssen.	Leistungsanbieter, Sozialleistungsträger, Heimaufsicht, Heimbeiräte, Behindertenbeiräte und -beauftragte... u.a.	Bedarfsplanung	
6.	Neue Wohnformen im Alter, als Single, Paar, oder Familie, generationsübergreifendes Wohnen.... mit und ohne Beeinträchtigungen (Stadtteil- und Gemeindeteilentwicklungen)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Gemeinde und Stadtteilplaner, Architekten, (gemeinnütziger) Wohnungsbau		Niedersachsenbüro neue Wohnformen und verbindliche Nachbarschaften (Modellprojekte)

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„Freizeit“

zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen



UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht

von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

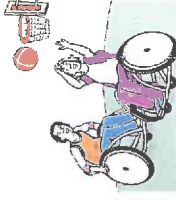
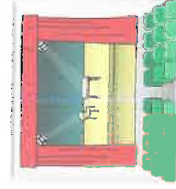
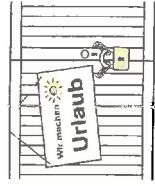
(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.


(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

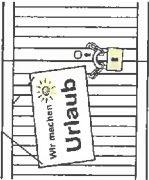
**Handlungsempfehlungen zur
Umsetzung der UN-BRK :
FREIZEIT - TOURISMUS - KULTUR - SPORT“**




	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
1.	Öffentlichkeitsarbeit - Bewusstseinsbildung			
1.1.	<p>Bürger/-innen mit Beeinträchtigungen sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens zu sehen.</p> <p>Allen Bürgern wird der gleichberechtigte Zugang zum Freizeit-, Tourismus-, Kultur- und Sportbereich ermöglicht.</p> <p>Um diese Grundhaltung zu fördern, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel:</p> <p>=> Durchführung gezielter Diskussionsrunden zur inklusiven Gestaltung der doch sehr unterschiedlichen benannten Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung runder Tische...etc. - Wettbewerbe / Projekte mit Kindern und Jugendlichen in Vereinen jeglicher Art, Kirchengemeinden... - Einsetzen und Schulung von internen Inklusionsbeauftragten.... 	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Träger und Akteure der Angebote in den Bereichen: „Freizeit, Tourismus, Kultur und Sport“</p> <p>Behinderterbeiräte und -beauftragte, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppenu.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Kreissportbund</p> <p>beschäftigt sich in einer Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten eines „inkluisiven Sportangebotes“</p>


	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
2.	Inklusive Freizeitgestaltung 			
2.1.	Entwicklung einer gemeindeübergreifenden inklusiven Freizeitgestaltung im Landkreis Oldenburg	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kreisjugend- und Gemeindejugendpflege, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte ... u.a.	kontinuierlich	
2.2.	Von der Kreisverwaltung bzw. der Kreisjugendpflege geförderte Aktivitäten, Freizeiten, usw. werden grundsätzlich inklusiv durchgeführt. Dafür notwendige Fortbildungen /Schulungen der Betreuer/-innen werden von der Kreisverwaltung organisiert bzw. zu koordiniert. Menschen mit Beeinträchtigungen oder ihre Vertreter/-innen werden beteiligt.	Kommunen, Kreisjugendpflege, Jugendpfleger/-innen, Bürger/-innen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter/-innen, u.a.	kontinuierlich	
2.3.	Weiterentwicklung des gemeindeübergreifenden Konzeptes zur inklusiven Freizeitgestaltung. Daraus ergibt sich, dass Jugendzentren bestehende Angebote <u>öffentlichkeitswirksam</u> für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen öffnen und eine „Willkommenskultur“ entwickeln. <u>Berücksichtigung</u> eines an den Bedarf angepassten Betreuungsschlüssels u. Fortbildung von Betreuungspersonen, Gruppenleitern und päd. Kräften.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Jugendpflege, integrative Freizeit gruppen, Bürger/-innen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter/-innen....u.a.	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
2.4.	Bestehende Integrative Freizeitgruppen mit Freizeitgruppen von Kindern u. Jugendlichen ohne Beeinträchtigungen vernetzen.	Jugendpflege, Jugendzentren, integrative Freizeitgruppenu.a.		I-Gruppen in Sandkrug, Harpstedt, Wildeshausen, Hude, Ganderkesee?
2.5.	In der Personalplanung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit werden verstärkt Pädagogen mit Erfahrungen in der Behindertenarbeit und Pädagogen mit eigener Beeinträchtigung zu berücksichtigen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Jugendpflege, Jugendzentren,u.a.	kontinuierlich	
2.6.	In Vereinen/Verbänden (Sport- und Musikvereinen, Kirchengemeinden, Pfadfindern, Freiwillige Feuerwehren, etc.) werden Angebote inklusiv gestaltet, so dass Kinder/Jugendliche mit u. ohne Beeinträchtigung einander in der Freizeit begegnen können. (Fortbildungen anbieten /Willkommenskultur schaffen / Leitbildanpassung)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Jugendpflege, Jugendzentren, Kreissportbund, Bürger/-innen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreteru.a.	kontinuierlich	
2.7.	Bestehende Vereine / Verbände vernetzen sich mit örtlichen Selbsthilfegruppen, Behindertenbeiräten u. -beauftragten und Einrichtungen der Behindertenhilfe.	Kommunen, Vereine/Verbände, Selbsthilfegruppen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte u.a.	kontinuierlich	
2.8.	Familienlastende Dienste (FED) für Familien mit beeinträchtigten Angehörigen werden ausgebaut und ihre Angebote inklusiv gestaltet (Schulungen der FED Mitarbeiter/-innen).	Leistungsanbieter, Sozialhilfeträger, Behindertenbeiräte und -beauftragte....u.a.	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
2.9.	Mitarbeiter/-innen im Leistungsbereich der Sozialen Sicherung werden befähigt bei Leistungsgewährungen auf inklusive Freizeitgestaltung hinzuwirken....	Sozialhilfeträger	kontinuierlich	
3.	<p>Inklusive Tourismusgestaltung</p> 			
3.1.	Die (finanzielle) Förderung von „Tourismusprojekten oder ähnlichem“ durch den Landkreis Oldenburg und die Gemeinden wird an eine barrierefreie Umsetzung gebunden.	Land Niedersachsen, Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Zweckverband Wildeshauser in beratender Funktion....u.a.	kontinuierlich	
3.2.	Aktive Förderung der Etablierung barrierefreier Standards in den Beherbergungsbetrieben und Gaststätten im Landkreis Oldenburg. Die Zielvereinbarung zwischen dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband und Betrieben beschränkt sich derzeit nur auf die Einhaltung von Mindeststandards für Mobilitätsbeeinträchtigte (Kategorie A/B). Durch Sensibilisierung der Betriebe werden weiterführende freiwillige Zielsetzungen herbeigeführt.	Kommunale Mandatsträger, Zweckverband Wildeshauser Geest, Kommunen, Hotel- und Gaststättenverbände, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter/innen ...u.a.	kontinuierlich	
3.3.	Die Entwicklung barrierefreier Mindeststandards sollte ebenso für den Bereich der Ferienhäuser/-wohnungen gelten. Bei Genehmigung dieser Herbergen wird zukünftig auf die Einhaltung von Mindeststandards hingewirkt.	Kommunale Mandatsträger, Zweckverband Wildeshauser Geest, Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte,u.		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
3.4.	<p>Informationsbroschüren des Zweckverbandes Wildeshäuser Geest u. der örtlichen Tourismusverbände werden bei Neuauflagen mit barrierefreien Hinweisen zu Wanderwegen, Beherbergungsbetrieben, Gastronomie, kulturellen Einrichtungen, etc. .. ergänzt. (Anpassung auch im Internet...)</p>	<p>Zweckverband Wildeshäuser Geest, örtliche Tourismusbehörden, Behindertenbeiräte -und beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/ oder deren Vertreter/innen ... u.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	
3.5.	<p>Entwicklung von Stadt- und Gemeindestraßenkarten mit barrierefreien Hinweisen zu Behindertenparkplätzen und -toiletten...</p>	<p>Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen...u.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	
3.6.	<p>Ausbau barrierefreier „Stadtführungen“ (Fortbildung der Gästeführer/-innen für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen)</p>	<p>Kommunen, Zweckverband Wildeshäuser Geest, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen..u.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Gästeführer/Innen in Wildeshäusern</p>
3.7.	<p>Ausbau barrierefreier Wanderwege (z.B. Anlage von barrierefreien Naturerlebnis- und Wanderwegen - entsprechende Oberflächen und Leitsysteme / sowie Rollstuhlwanderwege Bestandaufnahme bestehender Wanderwege und Prüfung der Ausbaufähigkeit. Bei der Vergabe von Planungsaufträgen wird zukünftig verstärkt auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet.</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Zweckverband Wildeshäuser Geest, Tourismusverbände, Kreisbehindertenrat und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/innen... u.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	
3.8.	<p>Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau der von Urlaubern gern genutzten Angebote, wie z.B. Freizeit- und Tierparks, denkmalgeschützte Sehenswürdigkeitenetc.</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Zweckverband Wildeshäuser Geest, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen...u.a</p>		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
4.	inklusive Kulturbereiche 			
4.1.	Erfassung der örtlichen kulturellen Einrichtungen als Bestandaufnahme der Barrierefreiheit in Museen, Theater, Kino, etc. Im Anschluss folgt die Entwicklung eines Maßnahmeplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren beseitigt werden.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Träger kultureller Einrichtungen, Behindertenbeiräte und -beauftragte u.a.	kontinuierlich	
4.2.	Vergabe finanzieller Mittel zur Kulturförderung werden an die Einhaltung barrierefreier Kriterien geknüpft.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Träger kultureller Einrichtungen, Behindertenbeiräte und -beauftragte... u.a.	kontinuierlich	
4.3.	Fortbildungen von Mitarbeiter/-innen kultureller Einrichtungen zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.	Kommunen, Träger kultureller Einrichtungen.... Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen... u.a	kontinuierlich	
4.4.	Förderung der Teilnahme von Menschen mit Beeinträchtigungen bei örtlichen und regionalen Kunst- und Kulturwettbewerben.	Kommunen, Träger kultureller Einrichtungen, Behindertenbeiräte und -beauftragte u.a.	kontinuierlich	
4.5.	Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für eine barrierefreie Veranstaltungsorganisation (Gildesfest, Karnevalsveranstaltungen, Gewerbe- und Handwerksmessen, Kirmes....Märkte...)	Kommunen, Träger kultureller Einrichtungen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Einbezug von Menschen mit Beeinträchtigungen.. u.a.	bis 2015	

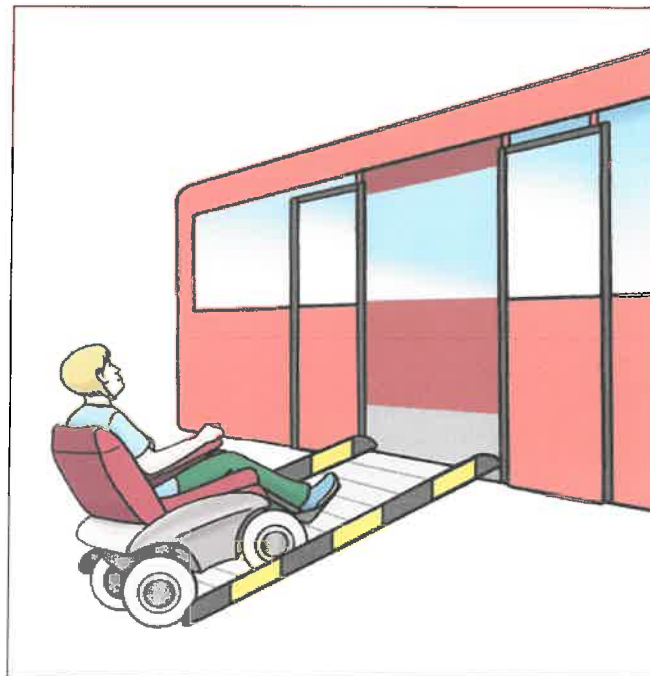
	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
4.6.	Stadt- bzw. Gemeindefeste etc. werden inklusiv geplant. Im (Bühnen-)Programm werden Künstler mit Behinderungen einbezogen. Auch im Planungs- und Organisationsteam wird der Behindertenbeirat o. die -beauftragte mit einbezogen.	Kommunen, Veranstalter/-innen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter ..u.a.	kontinuierlich	
4.7.	Ist die Kreisverwaltung an der Planung einer Veranstaltung beteiligt oder ist sie genehmigungspflichtig, wird auf eine inklusive Planung hingewirkt (z.B. Kreiskinderkulturfest / Disco U18	Kommunen, Veranstalter/-innen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter ...u.a.	kontinuierlich	
5.	inklusive Sportgestaltung 			
5.1.	Erfassung aller Frei- u. Hallenbäder nach barrierefreien Kriterien (z.B. Parkplatz, ebenerdiger Zugang, größere Umkleiden u. Duschen, .etc.) Maßnahmekatalog / Prioritätenliste erstellen	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder deren Vertreter/-innen....u.a.	kontinuierlich	
5.2.	Erfassung aller Sporthallen u. -plätze nach barrierefreien Kriterien (z.B. Parkplätze, ebenerdiger Zugang, Tribünen...) Maßnahmekatalog / Prioritätenliste erstellen	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte oder ähnliche Gruppen u.a.		
5.3.	Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in Sportvereinen (Schulungen von Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen, Aufbau einer Willkommenskultur)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kreissportbund, Sportvereine und Verbände... u.a.	kontinuierlich	TSG Hatten-Sandkrug e.V.

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele:
5.4.	Innerhalb des Vereines wird ein Inklusionsbeauftragter benannt, mit Blick auf eine inklusive Ausrichtung des Vereins auf Dauer.			
5.5.	Finanzielle Förderung für die Einrichtung eines inklusiven Sportangebotes (Förderungen werden an eine inklusive Ausrichtung gebunden!) Abweichungen sind zu begründen!	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kreissportbund, Sportvereine und Verbände... u.a.		
5.6.	Sensibilisierung der Vereinsvorstände und ihrer Mitglieder für einen inklusiven Sport.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kreissportbund, Sportvereine und Verbände... u.a		
5.7.	Vernetzung von Reha - Sportvereinen u.ä. mit anderen Sportvereinen u. -verbänden (gemeinsame Projekte: z.B. Basketball und Rollstuhlbasketball...)	Kommune, Reha - Sportvereine u.ä, Sportvereine und -verbände, Kreissportbund ... u.a.	kontinuierlich	
5.8.	Inklusionspreis für vorbildliche inklusive Vereinsarbeit ausloben.	Kommunale Mandatsträger, Kreisverwaltung, Kreissportbund, Menschen mit Beeinträchtigungen oder/und deren Vertreter/-innen..u.a.	Zeitraum festlegen	
5.9.	Bei der Auszeichnung zum Sportler/-in des Jahres, werden auch Sportler/-innen mit Beeinträchtigungen einbezogen (z.B. Teilnehmer/-innen der Paralympics).	Landkreis Oldenburg, Kreissportbund u.a.	kontinuierlich	
5.10.	Gemeinsame Sportfeste in den Grundschulen, z.B. mit Rollis-Parcour / Blindenslalom..., die von Teilnehmern mit und ohne Beeinträchtigungen durchlaufen werden.	Schulträger von Regel- und Förderschulen, Kreissportbund...u.a	kontinuierlich	

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„BARRIEREFREIHEIT“

**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**



UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

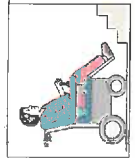
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 - Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.



**Handlungsempfehlungen
zur Umsetzung der UN-BRK für den Bereich :
„Barrierefreiheit“**



	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.	Bewusstseinsbildung - Öffentlichkeitsarbeit			
1.1.	<p>Selbstverpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei landkreiseigenen Bauprojekten, Kreisstraßen, Veranstaltungen...u.a. ▪ bei solchen, bei denen sie als Kooperationspartner beteiligt sind, ▪ und bei Anträgen, die Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden, <p>auf die Einhaltung der Barrierefreiheit aktiv hinzuwirken. Das Fundament einer inklusiven Gesellschaft sind barrierefreie/ barrierearme Lebensräume für alle Bürger/-innen, insbesondere für Bürger/-innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Körperbehinderungen, • mit Seh Einschränkungen oder Erblindung, • mit Hörbehinderungen (Ertaubte), • mit Sprachstörungen (Taubstumme), • mit seelischen Beeinträchtigungen, • und mit kognitiven Einschränkungen. 	Kommunale Mandatsträger, Kommunen... u.a.	kontinuierlich	
1.2.	Zur Bewusstseinsbildung gehört die Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren darüber, was „Barrierefreiheit“ im Alltag bedeutet und was dies für Vorteile bringt. Barrierefreiheit ist als etwas Positives darzustellen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen...		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
	<p>In Kita's , Schulen, Jugendgruppen, Sportvereinen, ...u.a. sollte Barrierefreiheit thematisiert und mit Projekten begleitet werden. Beispielsweise können Kinder schon sehr früh begreifen, dass es Menschen mit Körperbehinderungen gibt, die auf eine Behindertentoilette und Menschen, die nicht sehen können, auf einen Blindenleitstreifen angewiesen sind.</p>	<p>KiTa's und Schulen und ihre Träger, Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Behindertenbeiräte und –beauftragte... u.a.</p>	<p>kontinuierlich</p>	
<p>1.3.</p>	<p>Fachberatung zum barrierefreien Bauen/Umbauen im Bauordnungsamt ermöglichen, durch Einstellen einer zusätzlichen Kraft oder/und durch Fortbildung aller Mitarbeiter/-innen.</p> <p>Die Fachberatung steht sowohl Bauherren, als auch Bauämtern der Gemeinden als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Zudem bietet sie mobile Beratung an.</p> <p>=> im Baugenehmigungsverfahren können Bauherren zum Beispiel mit einem Hinweisblatt über barrierefreies Bauen/Umbauen und den 10 hierzu am häufigsten gestellten Fragen aufgeklärt werden.</p> <p>=> Gestaltung eines Internetauftrittes zum barrierefreien Bauen/Umbauen mit regionalen Ansprechpartner/-innen, DIN Normen (zur Orientierung, Planungen orientieren sich am Einzelfall), Praxisbeispielen, Finanzierungshilfen... Links zu weiteren Hinweisen, (Hinweis auf diesen Auftritt z.B. schon in der Bauvoranfrage geben.)</p>	<p>Kommunale Mandatsträger und Bauämter....u.a.</p>		<p>Kompetenzzentrum für Barrierefreies Bauen / Wohnen in Garrel</p> <p>Musterwohnung der Tischlerei Reisch in Ganderkesee</p>

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1.4.	Informationsveranstaltungen, Ausstellungen,... zum barrierefreien Bauen/ Umbauen für Bauherren, Architekten, Handwerksunternehmen,...u.a.	Fachberatung für barrierefreies Bauen/Umbauen, Nds. Architektenkammer, Handwerkskammern, Behindertenbeiräte und -beauftragte	alle 2 Jahre	Wohnberatung des Seniorenservicebüros Wardenburg
1.5.	Finanzielle Förderung/Anreize für private Bauherren bei Berücksichtigung barrierefreier Kriterien beim Bauen- oder Umbauen (Finanzierung ?)	Kommunale Mandatsträger und Bauämter...u.a.		Nds. Fachstelle für Wohnberatung in Hannover. Wohnraumförderung beim LKO
2.	Öffentlich zugängliche Bauten barrierefrei gestalten: (z.B. Kreishaus, Stadt- und Rathaus, Polizei, Gerichte, Krankenhäuser, Krippen, Kindertagesstätten, Schulen, Büchereien, Bildungsträger, Gemeindehäuser,...u.a.)			
2.1.	Erhebung aller öffentlich zugänglichen Gebäude im Landkreis Oldenburg nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte...u.a.		
2.2.	Hinwirken auf die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude, z.B. in Zielvereinbarungen	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Träger öffentlicher Einrichtungen... u.a.		
3.	Medizinische Versorgung barrierefrei gestalten: (Krankenhäuser, Praxen von Ärzten/Therapeuten aller Fachrichtungen, Apotheken...)			
3.1.	Erhebung aller Gebäude der Medizinischen Versorgung nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Träger medizinischer Versorgung, Behindertenbeiräte und -beauftragte, u.a.	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3.2.	Hinwirken auf die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude der medizinischen Versorgung, z.B. in Zielvereinbarungen	Kommunen, Träger, medizinischer Versorgung ..u.a.		
3.2.	Modelle medizinischer Versorgung in ländlichen Bereichen entwickeln...	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Kassen...		
4.	Angebote im Freizeit- und Kulturbereich barrierefrei gestalten: (Museen, Ausstellungen, Kino, div. Freizeit- und Tierparks, Jugendzentren, Kirchen, Gemeindehäuser, Diskothek....)			
4.1.	Erhebung aller Gebäude im Freizeit- und Kulturbereich nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Träger im Freizeit- u. Kulturbereich, Behindertenbeiräte und –beauftragte ..u.a.		
4.2.	Hinwirken auf die barrierefreie Gestaltung aller öffentlichen Gebäude im Freizeit- und Kulturbereich z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Träger im Freizeit und Kulturbereich.. u.a.		
5.	Tourismusbereich barrierefrei gestalten: (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Gastronomie, Wanderwege....)			
5.1.	Erhebung aller Gebäude im Tourismusbereich nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Zweckverband Wildeshauser Geest, Behindertenbeiräte und beauftragte...u.a.		
5.2.	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller Tourismusbereiche, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Zweckverband Wildeshauser Geest, Träger öffentlicher touristischer Einrichtungen ...u.a.		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6.	Sportbereich barrierefrei gestalten: (Sporthallen, Sportplätze – Tribünen, Frei- und Hallenbäder, Saunen, Fitnesszentren, Bowlingcenter, Kegelbanen, Sportschießstände...)			
6.1.	Erhebung aller Gebäude im Sportbereich nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Kreissportbund, Behindertenbeiräte und beauftragte...u.a.	-	
6.2.	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller Gebäude im Sportbereich, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Zweckverband Wildeshauser Geest, Träger öffentlicher Sporteinrichtungen, u.a.		
7.	MOBILITÄT barrierefrei gestalten:			
7.1.	Bahnhöfe / Bahnverkehr			
7.1.1	Erhebung aller Bahnhöfe/Bahnlinien im LK OL nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte..u.a.		
7.1.2	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller Bahnhöfe und Bahnlinien, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen...u.a.		Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen
7.2.	Haltestellen / Buslinien (Bürgerbus)			
7.2.1	Erhebung aller Haltestellen und Buslinien im LK OL nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte...u.a.		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
7.2.2	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller Haltestellen und Buslinien, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen..u.a.		Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen
7.3.	Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen..)			
7.3.1	Erhebung aller Personenbeförderungen im LK OL nach barrierefreien Kriterien.	Kommunen, Behindertenbeiräte und -beauftragte ..u.a.		
7.3.2	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller Personenbeförderungen, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Personenbeförderungsunternehmen ..u.a.		
8.	Medien / Informationsquellen barrierefrei gestalten:			
8.1.	<p>wie können Zeitungen den Inklusionsprozess begleiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Schreiben auf „respektvolle Wortwahl“ achten z.B. „zollt“ es von Respekt von Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu berichten, (Vermeidung von z.B. „die Behinderten“) - Sensationsjournalismus vermeiden, z.B. „Trotz Amputation glücklich verheiratet“ - kein Mitleidsjournalismus - Vielfalt positiv hervorheben - übersichtliche Informationen in leichter Sprache - Serie über gelungene Integrations-/ Inklusionsbeispiele - Inklusionsbeauftragte in der Redaktion benennen, z.B. als Kontrollfunktion 	Kommunen, Zeitungsredaktionen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/ oder ihre Vertreter/-innen		www.leidmedien.de

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
8.2.	<p>Internetauftritte von Trägern öffentlicher Einrichtungen barrierefrei gestalten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfach zu lesende Schriftart, z.B. ARIAL verwenden - einfache Sprache, kurze Sätze - schwere Texte in leichter Sprache anbieten - Schriftgröße veränderbar gestalten - Sprachausgabe anbieten - wichtige Informationen übersichtlich hervorheben - kontrastreiche Gestaltung - 	<p>Kommunen, Träger öffentlicher Einrichtungen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen</p>		
8.3.	<p>Bürgerinformationen/Handzettel barrierefrei gestalten (Leitfaden erstellen). Handzettel sollten z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur die wichtigsten Informationen beinhalten (wer, wie was und wo) - Daten, Uhrzeit kontrastreich hervorheben - einfache Wortwahl, große Schrift (z.B. Arial) mit Bildern arbeiten - Hinweise auf mögliche Barrieren am Veranstaltungsort benennen (für Rollstuhlfahrer ungeeignet, da kein Fahrstuhl) - Gebärdendolmetscher anbieten - Bei Kontaktdaten auch Fax und/oder E-mail angeben, so wird auch Menschen mit Höreinschränkungen ein Kontakt ermöglicht. - 	<p>Kommunen, Träger öffentlicher Einrichtungen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen...u.a.</p>		

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
8.4.	Behördlichen Schriftverkehr einfacher gestalten: - einfache Sprache, Fremdwörter evtl. kurz erklären - Termine, Fristen... hervorheben - überflüssige Worthülsen, Sätze streichen....	Kommunen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen	kontinuierlich	
9.	Stadt- und Gemeindefeste (Kirmes, Fasching, Gildefest, Wochen- und Flohmärkte,...etc.) und jegliche Form von „Wahlen“ barrierefrei gestalten:			
9.1.	Erstellung einer gemeindeübergreifenden Orientierungshilfe für einen barrierefreien Veranstaltungstandard.	Kommunen, Ordnungsamt, Veranstalter/-innen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen		
9.2.	Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen, ..u.a. barrierefrei gestalten (ebenerdige Wahllokale etc.), Wahlveranstaltungen in barrierefreien Räumlichkeiten (leichte Sprache, bei Bedarf Gebärdendolmetscher..)	Kommunen, Wahlbüro, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen ...u.a.	kontinuierlich	
10.	Priv. Einzelhandel- und Dienstleistungsgewerbe barrierefrei gestalten (Einkaufsmärkte, Bäcker, Kleidungsgeschäfte, Friseure.....)			
10.1.	Hinwirken auf eine barrierefreie Gestaltung aller privaten Einzelhandel- und Dienstleistungsgewerbe, z.B. in Zielvereinbarungen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Vereinigungen von Gewerbe u. Einzelhandel, Menschen mit Beeinträchtigungen u./oder ihre Vertreter/-innen ...u.a.	kontinuierlich	

	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
11.	<p>Öffentliche Verkehrsräume barrierefrei gestalten</p> <p>Öffentliche Verkehrsräume sind z.B. auszustatten: mit Blindenleitsystemen, akustischen Ampelanlagen, längeren Grünphasen bei Fußgängerampeln, abgesenkten Bordsteinen bei Querungen, befestigten rutschfesten Gehwegen..</p> <p>=> Winterdienst (Schneeräumen/Streuen öffentlicher Verkehrsräume, z.B. Parkplätze, Bordsteinabsenkungen...)</p> <p>=> Regenabläufe/Abflüsse an Überquerungen vermeiden</p> <p>=> Bäume/Hecken an Bürgersteigen zurückschneiden</p> <p>=> Behindertenparkplätze, insbesondere an Veranstaltungstagen nicht blockieren</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen ...u.a</p>	<p>kontinuierlich</p>	
12.	<p>Zukunftsorientierte Planungen innerhalb der Kommune</p>			
12.1.	<p>Bauleitpläne, Gemeindeentwicklungspläne, Dorferneuerungspläne barrierefrei gestalten. In diese Pläne ist der Inklusionsauftrag aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen ...u.a.</p>		
12.2.	<p>Planung von barrierefreiem /ebenerdigen und (an den Grundsicherung orientierten) bezahlbarem Wohnraum, der zunehmend in allen Kommunen des Landkreises Oldenburg gesucht wird.</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder ihre Vertreter/-innen ...u.a.</p>		

Praxisbeispiele für den Bereich: Barrierefreiheit

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen spricht jedem Menschen, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes Leben zu. Dies bedeutet, jedem Menschen eine uneingeschränkte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dieses verlangt eine auf Dauer angelegte barrierefreie Planung und funktioniert nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Einführung eines barrierefreien bzw. barrierearmen Standards im Landkreis Oldenburg erhöht die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger, bedarf aber die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen einzelner Personengruppen. Aus der Vielfalt an Einsschränkungen ergeben sich unterschiedliche Bedürfnisse, in die nun ein kleiner Einblick gegeben wird.

Im Landkreis Oldenburg leben:

1. Menschen mit Körperbehinderungen, sie benötigen z.B. in ihrem Alltag

- => einen ebenerdiger Zugang, keine Türschwellen
- => einen Behinderten- und/oder Gehbehinderten-Parkplatz in Eingangsnähe
- => eine Behindertentoilette
- => sich automatisch öffnende Türen,
- => gut ausgeleuchtete Treppen mit Handläufen und Treppenkantenstufen
- => einen Fahrstuhl mit waagerechten Bedienungselementen,
- => rutschfeste Fußböden,
- => größere Bewegungsräume, da sie einen größeren Bewegungsradius haben.
- => barrierefreier Ausbau von Bus- und Bahnhöfen

Grundlagen: UN-BRK, Behindertengleichstellungsgesetz, Niedersächsische Bauordnung, DIN 18040...

2. Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Erblindung benötigen z.B. in ihrem Alltag

- => eine kontrastreiche Farbgestaltung
- => eine Beschilderungen in größerer Schrift (kontrastreich)
- => Leitsysteme zur Orientierung (evtl. farbig, tastbar, in Braille - Schrift...)
- => kotrastreiches Treppenhaus mit beidseitigen Handläufen und Treppenkantenstufen
- => Fahrstuhl mit kontrastreichen Bedienungselementen / Sprachausgabe
- => Schriftverkehr (Behördenpost) in größerer Schrift/ Braille-Schrift,
- => akustische Ampelanlagen

Grundlagen: UN-BRK, Behindertengleichstellungsgesetz, Niedersächsische Bauordnung... Empfehlungen von Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

3. Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen (Schwerhörige, Gehörlose, Ertaubte/Taubstumme/Taubblinde), sie benötigen z.B. in ihrem Alltag

- => laute, deutliche und direkte Ansprache, kurze Sätze, Sprachtempo anpassen
- => von den Lippen abzulesen, erfordert Blickkontakt und gutes Licht, damit das Gesicht bzw. der Mund gut erkennbar ist
- => eine gute Raumakustik / Nebengeräusche können störend wirken (z.B. Seitengespräche oder Musik)
- => bei größeren Menschenmengen den Einsatz einer Mikrophananlage, die Möglichkeit in den ersten Stuhlreihen zu sitzen und zeitgleiches Mitschreiben der sprechenden Personen (positiv sind Präsentationen mit dem Beamer)
- => die Hilfe einer Induktionsanlagen in öffentlichen Gebäuden, z.B. Kirchen, Theater, Kino, Schulen (Mehrzweckhallen), Veranstaltungsräumen...
- => den Einsatz einer/s Gebärdendolmetscherin/s (z.B. bei Arzt- und Behördenkontakten)

- => Notfallfaxe für Gehörlose und Hörbehinderte in Gefahrensituationen (Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus...), Möglichkeit einen Notruf auch per SMS absetzen zu können.
- => Kontaktaufnahme zu Behörden, Ärzten... über E-Mail oder Fax ermöglichen.
- => Auf den Bahnhöfen sind Zughalt/Abfahrten sowie Verspätungen/ Zugausfälle / Gleiswechslungen schriftlich anzuzeigen, ebenso im Busverkehr die Busrichtungsnummern und Haltestellen.
- => Rauchmelder mit spezieller Lichtsignalanlagen auch für Privathaushalte fördern.
- => Pflegepersonal in Pflege/Altenheimen und Krankenhäusern sollten im Umgang mit Hilfsmitteln wie Hörgeräte und Sprachprozessoren (Cochlea-Implantaten) geschult werden. Damit sie dies auch im Notfall bei den Hörgeschädigten Ein-, Um- und Ausschalten können.

Grundlagen: UN-BRK, Behindertengleichstellungsgesetz, DIN 18014
Empfehlungen des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. (DSB) –
Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten

4. Menschen mit kognitiven Einschränkungen / Lernbehinderungen benötigen z.B. im Alltag

- => leichte Sprache, kurze Sätze,
- => Vermeidung von Fremdwörter und Fachwörter, schwierige Wörter werden erklärt. Bilder können helfen zu verstehen.
- => Vermeidung mehrdeutiger Begriffe
- => Große und klare Schrift
- => Direkte Ansprache
- => Orientierungshilfen (z.B. farbiges Leitsystem in Behörden oder Begleitung)
- => Vermeidung von Zeitdruck
- => nicht zu viele Anweisungen/Aufträge auf einmal
- => ernst genommen zu werden, trotz ihrer Einschränkungen.

Grundlagen: UN-BRK, Behindertengleichstellungsgesetz, Mensch zuerst - Netzwerk
People First Deutschland e.V. – Hinweise zur leichten Sprache

5. Menschen mit seelischen Erkrankungen benötigen z.B. im Alltag

- => stressarme/-freie Umgebungen
- => Vermeidung von Zeitdruck
- => klar definierte Aufgabenstellungen
- => überschaubare Lebens- und Arbeitsbereiche
- => usw.

Grundlagen: z.B. beim Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg

6. Kleinwüchsige Menschen benötigen in ihrem Alltag, z.B.

- => absenkbare oder fest installierte der Körpergröße angepasste Hilfsmittel und Dinge des täglichen Lebens in allen Bereichen, z.B. betreffend
 - Küchenzeile, Waschbecken und Toilette in der Wohnung,
 - Schreibtisch am Arbeitsplatz,
 - Fahrkartenschalter und Fahrgastsitze im ÖPNV,
 - Bedienelemente im eigenen PKW
 - Bank- und Postschalter,
 - etc.

Grundlagen: Beim Bundesverband kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.

Sonstiges:

- => Personalschulung sowohl im Bus-, Bahn und Fährverkehr im Umgang mit Menschen mit Behinderung und im Gebrauch von Wertmarken im Schwerbehindertenausweis.

Presseauszüge

UN-Konvention bringt viel Bewegung in die Behindertenpolitik

Im August findet ein Fachtag im Kreishaus statt. Das Thema ist „Inklusion von Anfang an“.

WILDESHAUSEN In der Behindertenpolitik hat sich in den vergangenen Jahren einiges bewegt. Besondere Fahrt aufgenommen hat das Umdenken der Gesellschaft in dieser Sache seit Dezember 2006, als von den Vereinten Nationen die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verabschiedet wurde, die im März 2009 auch in Deutschland ratifiziert und rechtsverbindlich wurde. „Damit hat ein Abbau von Barrieren nicht nur in Gebäuden, sondern vor allem in den Köpfen und Herzen der Menschen begonnen“, sagte die Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg, Rita Rockel, die am Dienstagabend im Sozial- und Gesundheitsausschuss einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der BRK vorlegte.

Besonders auch im Landkreis hat es danach inzwischen zahlreiche Aktivitäten gegeben. Behindertenbeiräte, Heimbeiräte und Einrichtungen der Behindertenhilfe haben das Thema mit Podiumsdiskussionen, Fachtagungen und in Arbeitskreisen verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getragen. Der Kreisbehindertenrat organisierte im Januar dieses Jahres im Kreishaus eine große Veranstaltung zum Thema „Inklusive Bildung“. Damit beschäftigte sich auch bereits der Kreisschulausschuss.

Das Thema bleibt auf der Agenda. Für August wird zu einem Fachtag „Inklusion von Anfang an“ mit Experten und für Betroffene und alle Interessierten ins Wildeshäuser Kreishaus eingeladen. Das besondere an diesem Tag sei die erstmalig einrichtungsübergreifende Vorbereitung, berichtete Rita Rockel im Ausschuss. Diese Veranstaltung will auch Kreisrat Robert Wittkowski abwarten, um danach mit möglichst vielen neuen Erkenntnissen erneut im Ausschuss über die Fragen zu diskutieren „Wo wollen wir hin, wie wollen wir es machen?“

Um den Schwung zu erhalten, verteilte Rockel im Ausschuss schon einmal den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für das politische Handeln in Niedersachsen, der vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen entwickelt wurde.

Für behinderte und nicht behinderte Bürger

Fachtag soll Auftakt zu Aktionsplan bilden / Kreiszeitung 09.06.2010

Landkreis - (ck) · Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beinhaltet auch den Abbau von Barrieren – nicht nur in Gebäuden, sondern „vor allem in den Köpfen und Herzen der Menschen“, unterstrich die Kreisbehindertenbeauftragte Rita Rockel gestern im Sozialausschuss, als sie einen Sachstandsbericht über die Umsetzung dieser Konvention an der Basis lieferte.

Einiges hat sich seit Ratifizierung der UN-Vereinbarung durch die Bundesrepublik im März 2009 im Landkreis getan. Es gab Podiumsdiskussionen und Fachtagungen; Arbeitskreise aus Behinderten-Verbänden und Verantwortlichen für verschiedene Schulen versprühen Elan – und für den 14. August kündigte Rockel einen besonderen Fachtag an: „Dann sollen sich im Kreishaus Bürger mit und ohne Behinderungen austauschen und Ziele erarbeiten, die in einen kommunalen Aktionsplan münden.“

Nordwest-Zeitung 20.03.2014

Behinderte und Nichtbehinderte sollen profitieren

INKLUSION Entwurf für Aktionsplan im Landkreis Oldenburg vorgelegt – Stimmung pro Förderschulen

WILDESHAUSEN/KOP – Der Runde Tisch Inklusion im Landkreis Oldenburg hat einen Entwurf für einen kommunalen Aktionsplan vorgelegt. Schwerpunktthemen sind Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Barrierefreiheit, die in Bürgergruppen erarbeitet wurden. Der 68 Seiten starke Entwurf wird nun in den Kreistagsfraktionen diskutiert und auf der Internetseite des Landkreises einzusehen sein, hieß es am Dienstag im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages. Anlass für den kommunalen Aktionsplan ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Davon sollen alle behinderten und nichtbehinderten Bürger im Landkreis profitieren.

Wichtig sei, dass sich Menschen damit identifizieren können, meinte die Behindertenbeauftragte des Landkreises, Rita Rockel.

Eltern sollen entscheiden

Im Mittelpunkt der ersten Reaktionen der Kreistagsmitglieder stand das Thema Bildung. Herwig Wöbse (CDU) betonte, dass die Förderschulen Teil unseres Bildungssystems seien und im Zuge der Inklusion nicht abgeschafft werden müssten. Förderschulen seien eine Alternative zu den Regelschulen. Eltern sollen entscheiden, wo ihr Kind unterrichtet werden soll. Erst wenn niemand sein Kind mehr zur Förderschule

schickt, seien sie überflüssig. Für Wöbse beginnt Inklusion im Kopf. Dort gebe es die meisten Schranken. Das brauche Zeit und viele Schritte.

Für Michael Grashorn (Grüne) bedeute Inklusion eine Kita und eine Schule für alle Kinder. Bei der Betreuung von behinderten Kindern in der Regelschule müsse darauf geachtet werden, dass der Mindestlohn nicht unterlaufen werde. Auch dürfe Inklusion nicht von der Politik bestimmt werden, sondern müsse in Kooperation mit den Eltern entwickelt werden. Ferner dürfe Inklusion nicht nur aus der Sicht von Behinderten betrachtet werden. Akzeptanz müsse auch bei Nichtbehinderten geschaffen werden, um

ein Wir-Gefühl zu kreieren.

Bis das Thema Inklusion in der Gesellschaft wirklich angekommen ist, werden nach Ansicht von Bernd Bischof (SPD) Jahre benötigt. Es dürfe jetzt keine Reform auf den Weg gebracht werden, von der alle nur Nachteile hätten. Für die Umsetzung einer Inklusion in der Schule fehle nicht nur das Geld, sondern es gebe auch nicht genug Sonderpädagogen.

Rahmen muss passen

Solange in den Regelschulen nicht die Bedingungen vorhanden seien, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam zu unterrichten, dürften För-

derschulen nicht abgeschafft werden. Das Elternwahlrecht müsse erhalten bleiben.

Stefan Bredehöft, der für den Kreisbehindertenrat und den Kreisschullehrerrat das Wort ergriff, hob hervor, dass es bei Inklusion auch um das Thema Schule und Beruf und damit Leben und Arbeit gehe. Der barrierefreie Zugang zur Gesellschaft gehe über Schule hinaus. Bredehöft könne sich vorstellen, dass die Förderschule zur Regelschule wird.

Die Schnittstelle von der Schule zum Beruf ist auch Uwe Krebs (CDU) wichtig. Aus eigener Erfahrung wisse er, dass im Arbeitsleben die Zusammenarbeit von behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen relativ leicht sei.

Inklusion: Entwurf ist online

Jeder kann sich aktiv einbringen

LANDKREIS • Der von hiesigen Akteuren erarbeitete Entwurf von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention im Landkreis Oldenburg ist ab sofort online unter www.oldenburg-kreis.de/2764.html abrufbar. Interessierte können sich in den Entwurf einlesen und weitere Anregungen geben, teilt der Landkreis in einer Pressemitteilung mit. Je mehr Bürger, Verwaltungen, Behörden, Gruppen, Vereine und Einrichtungen die Chance nutzen, sich aktiv einzubringen, je eher komme man einer gleichberechtigten Teilhabe aller Einwohner im Landkreises Oldenburg näher.

Den Entwurf haben Ak-

teure mit und ohne Beeinträchtigungen aus den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Barrierefreiheit erarbeitet. Er zeigt Maßnahmen und Beispiele für inklusives Arbeiten in den genannten Bereichen auf. Der Kreissozial- und Gesundheitsausschuss hat den Entwurf während seiner Sitzung entgegengenommen und sich vorgenommen, sich mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen.

Fragen, Anregungen oder auch Bedenken nimmt die Kreisbehindertenbeauftragte Rita Rockel per E-Mail an rita.rockel@oldenburg-kreis.de oder unter der Telefonnummer 04431/85473 entgegen.

WZ 17.06.14

Landkreis Oldenburg treibt Inklusion voran

Marco Julius 25.09.2014

Es ist ein Wortungetüm, nichtsdestotrotz hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises in seiner jüngsten Sitzung am Dienstagabend dem Kreistag einstimmig empfohlen, die „Kommunalen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg“ so zu beschließen, wie sie jetzt im Entwurf vorliegen. „Lasst uns endlich handeln“, hatte Gerrit Meyer (SPD) während der Sitzung den Ton vorgegeben und für den Entwurf geworben, der maßgeblich vom Runden Tisch Inklusion gestaltet worden ist.

Michael Grashorn (Grüne) erinnerte daran, dass der Aktionsplan künftig stets aktuell gehalten werden müsse, da sich – etwa durch den Zuzug von Asylbewerbern – auch immer neue Situationen ergeben könnten. Hans Sperveslage, Vorsitzender des Kreisbehindertenrates, hatte zudem den Vorschlag zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle erneut untermauert. „So weit sind wir noch nicht“, sagte Bodo Bode, Leiter des Amts für Arbeit und Soziale Sicherung und kommissarischer Sozialdezernent. „Wir sind jetzt erstmal froh über die Zustimmung im Ausschuss und haben den Vorschlag des KBR zur Kenntnis genommen“, sagte er. Gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten Rita Rockel wolle er jetzt intensiv Öffentlichkeitsarbeit für die Handlungsempfehlungen machen, um das Thema in die „Köpfe der Menschen“ zu bekommen.

Die kommunalen Handlungsempfehlungen sollen eine Arbeitsgrundlage für den Prozess der Umsetzung der UN-Konvention auf allen gesellschaftlichen, administrativen und politischen Ebenen bilden. Ziel aller Aktivitäten soll dabei sein, die „zeitnahe und deutliche Verbesserung“ der Lebenssituation aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oldenburg zu gewährleisten. „Die Umsetzung macht einen dauerhaften Umdenkungsprozess auf allen Ebenen erforderlich“, heißt es dazu im Vorwort des Entwurfes. Der Entwurf setzt mit den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Barrierefreiheit Schwerpunkte, thematisiert den Weg zur Umsetzung und stellt zudem einen Maßnahmenkatalog auf.

Wer den Entwurf einsehen möchte, hat dazu unter www.oldenburg-kreis.de/2764.html Gelegenheit. Interessierte haben so die Chance, sich an der Diskussion über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis zu beteiligen. Als besonderen Anreiz will der Landkreis Oldenburg ab 2015 zudem jährlich einen Inklusionspreis vergeben, der an Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen gehen kann.

Inklusion - Bessere Bedingungen für Behinderte

Empfehlungen verabschiedet

Christian Korte

Landkreis Einstimmig gelobt und ebenso einstimmig verabschiedet haben die Mitglieder des Kreistages am Dienstag die kommunalen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg.

In den fünf Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Barrierefreiheit sollen diese Handlungsempfehlungen helfen, die Lebenssituation aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oldenburg deutlich zu verbessern.

Die Handlungsempfehlungen, die an einem runden Tisch unter der Leitung der Behindertenbeauftragten Rita Rockel entstanden sind, böten das Handwerkszeug, die Inklusion in all diesen Bereichen wirklich voranzubringen, so die einhellige Meinung. Die Empfehlungen müssten jetzt aber auch mit Leben gefüllt werden.

Sie sollen in den kommenden Jahren immer weiter entwickelt werden. Interessierte Bürger sollen Gelegenheit bekommen, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen. Die einzelnen Maßnahmevorschläge aus den fünf Bereichen sind online einzusehen unter

www.oldenburg-kreis.de/2764.html

Delmenhorster Kreisblatt / Landkreis Oldenburg

veröffentlicht am 21.10.2014 um 20:00 Uhr

Zeichen für die Menschenwürde

Mit Handreichungen für das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung und mit Sozialarbeit für Flüchtlinge forciert der Landkreis Anstrengungen zugunsten ungeteilter Menschenwürde. Der Zuwachs der Flüchtlingszahlen bereitet Sorgen. *Von Reiner Haase*

WILDESHAUSEN. Mit einstimmigen Beschlüssen hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg gestern die kommunalen Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und das mit der Diakonie ausgearbeitete Konzept für die soziale Betreuung von Flüchtlingen besiegelt. „Das hat mit der Würde des Menschen zu tun. Wir begrüßen das ohne Wenn und Aber“, kommentierte der SPD-Abgeordnete Franz Duin.

„Den Worten müssen Taten folgen“, mahnte Michael Grashorn (Grüne) vor dem Ja zu den Handlungsempfehlungen für das Miteinander behinderter und nichtbehinderter Menschen. Sie sollen für alle Ebenen der Politik und Verwaltung im Landkreis gelten. Die Kreisbehindertenbeauftragte Rita Rockel und der Arbeitskreis, die das Vorschlagsbündel zusammengetragen haben, wurden für die gute, schnelle und umfassende Arbeit gelobt.

.....

NWZ - 23.10.2014

Bessere Bedingungen für Behinderte

INKLUSION Empfehlungen verabschiedet

LANDKREIS/CK – Einstimmig gelobt und ebenso einstimmig verabschiedet haben die Mitglieder des Kreistages am Dienstag die kommunalen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Oldenburg.

In den fünf Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Barrierefreiheit sollen diese Handlungsempfehlungen helfen, die Lebenssituation aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oldenburg deutlich zu verbessern.

Die Handlungsempfehlungen, die an einem runden Tisch unter der Leitung der

Behindertenbeauftragten Rita Rockel entstanden sind, böten das Handwerkszeug, die Inklusion in all diesen Bereichen wirklich voranzubringen, so die einhellige Meinung. Die Empfehlungen müssten jetzt aber auch mit Leben gefüllt werden.

Sie sollen in den kommenden Jahren immer weiter entwickelt werden. Interessierte Bürger sollen Gelegenheit bekommen, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge aus den fünf Bereichen sind online einzusehen unter

→ www.oldenburgkreis.de/2764.html